BDG Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

> 193

Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit)

Streit vermeiden – Probleme lösen

Schriftenreihe des Bundesverbandes

Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin

(BDG)

Heft / 2007
29. Jahrgang

Tagung: **vom 15. bis 17. Juni 2007 in Erkner**
Tagung: **vom 19. bis 21. Oktober 2007 in Bielefeld**

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.
Platanenallee 37, 14050 Berlin
Telefon 030/ 30 207 140/141
Telefax 030/ 30 207 139

Präsident: Dr. sc. agr. Achim Friedrich

Seminarleiterin: Theresia Theobald
Geschäftsführerin des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e.V.

Zusammenstellung: Ute Gabler

Nachdruck und Vervielfältigungen (fotomechanischer und anderer Art) - auch auszugsweise - dürfen nur mit Genehmigung des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde erfolgen.

ISSN 0936-6083

Auflage: 1.000

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Dieses Projekt wurde finanziell vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 11030 Berlin gefördert.

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

Vorwort 5

Theresia **Theobald**
Geschäftsführerin des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e.V.

Aktuelle kleingartenrechtliche Probleme 7

MR a.D. Dr. Lorenz **Mainczyk**
Rechtsanwalt, Bonn

Streit im Kleingarten 23

Karsten **Duckstein**
Rechtsanwalt, Magdeburg

Schlichtungsausschuss im Kleingartenverband 31

Dr. agr. habil. Rudolf **Trepte**
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses des LSK und
des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

Networking – Interessen erfolgreich vertreten 39

Dr. Heike **Hendrix**
Journalistin, Düsseldorf

Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen **45**

Lothar **F r i t z s c h**
Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

Hans-Dieter **D e s e l**
Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.

Konflike vermeiden und bewältigen **51**
(Referat als Präsentationsvorlage)

Wiebke **T h e m**
Diplom-Pädagogin,Berlin

Vorwort

Auf den Rechtstagungen im Jahre 2007 hat der Bundesverband sich schwerpunktmäßig nicht nur mit der juristischen Problemlösung beschäftigt. Die Seminare boten vielmehr die Gelegenheit, in Workshops Probleme im Vorfeld durch gezielte Kommunikation zu lösen.

Diese vorliegende Broschüre fasst die Seminare Recht I „Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbündeten lösen (Netzwerkarbeit)“ und Recht II „Streit vermeiden – Probleme lösen“ zusammen.

Zu Beginn der Broschüre haben wir die auf dem Seminar als Einführung gegebenen Vorträge abgedruckt.

Der Vortrag von **Dr. Lorenz Mainczyk** aus Bonn, zu aktuellen kleingartenrechtlichen Problemen, behandelt die anfallenden Problemstellungen bei der Umsetzung der kleingärtnerischen Nutzung. Den Vereinen und Verbänden vor Ort machen Firmen das Leben schwer. Sie versuchen das Gartenland aufzukaufen. Dr. Mainczyk setzt sich in seinem Beitrag mit den rechtlichen Folgen dieses Ankaufs und den Auswirkungen auf die Pachtverträge auseinander. Zudem referierte er ausführlich über das Erfordernis der Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung.

Rechtsanwalt **Karsten Duckstein** aus Magdeburg gab in seinem Beitrag „Streit im Kleingarten“ einen Überblick über die rechtlichen Probleme bei Austritt, Kündigung, Abmahnung und Mitgliederausschluss aus juristischer Sicht. Rechtliche Auseinandersetzungen vor Gericht erfordern Zeit und Geld. Sie sollten als letzte Möglichkeit der Konfliktbewältigung angewandt werden, wenn die übrigen Möglichkeiten gescheitert sind.

Dr. Rudolf Trepte aus Meißen berichtete über seine Erfahrungen als langjähriges Mitglied eines Schlichtungsausschusses im Kleingartenverband. Nach seiner Erfahrung kann ein Grossteil der Streitigkeiten zwischen Vereinsmitglied und Verein in diesem Schlichtungsausschuss geregelt werden. Der Kreisverband Meißen hat festgelegt, dass jede Auseinandersetzung vor Anrufung des Gerichtes im Schlichtungsausschuss behandelt werden muss. Erfahrene Kleingartenfunktionäre sind Mitglieder dieses Schlichtungsausschusses.

Der Vortrag von **Dr. Norbert Franke** aus Berlin „Der Umgang mit Bodenbelastungen im Kleingarten“ wurde hier nicht mit aufgenommen. Der BDG hat zu dem Thema „Bodenbelastungen“ eine eigene Broschüre mit dem Titel „Gärtnern – trotz Bodenbelastungen“ herausgegeben.

Im ersten Rechtsseminar setzen die Teilnehmer sich eineinhalb Tage zum Thema Networking – Interessen erfolgreich vertreten – auseinander. Leiterin war die Journalistin **Dr. Heike Hendrix** aus Düsseldorf, eine erfahrene Referentin der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Frau Dr. Hendrix gab zunächst eine Einführung in Vorrausetzungen und Grundlagen für effektive Netzwerkarbeit. Dabei sollten die Kleingartenvertreter Handlungsanleitungen bekommen, wie sie sich außerhalb des eigenen Klientels Verbündete für ihre Zielsetzungen schaffen können. Die Umsetzung dieser theoretischen Darlegungen erfolgte anschließend in den Workshops zu folgenden Aufgabenstellungen:

1. Bestandsaufnahme und Analyse bestehender Kontaktarbeit
2. Identifizierung von relevanten Zielgruppen und Kontaktpersonen und Entwicklung neuer Netzwerk-Ansätze
3. Framing the Issues – Kern-Botschaften entwickeln
4. Beispiel für ein Kommunikationsplan-Schema

In dem 2. Rechtsseminar stand das Thema „Streit vermeiden – Probleme lösen“ auf der Tagesordnung. Die Diplom-Pädagogin **Wiebke Them** aus Berlin leitete diese Veranstaltung.

Ein Streit ist dann gut gelöst, wenn es auf beiden Seiten Gewinner gibt – auf den ersten Blick vielleicht eine paradox anmutende Lösung. Aber es gelang Wiebke Them innerhalb der anderthalb Tage auch anfängliche Skeptiker zu überzeugen. Anhand konkreter vorgestellter Verhaltensregeln für ein gelungenes Streitgespräch vermittelte die Diplompädagogin zunächst die theoretischen Grundlagen. Zu diesen Regeln gehören z. B. Achtung vor dem Anderen, Verstehen und Akzeptieren seiner Ansichten, gutes Zuhören und im Vorfeld Kompromisse vorbereiten.
Dann wurde es konkret. Jeder Teilnehmer versuchte das Erlernte in einer praktischen Übung umzusetzen. Dabei war es hilfreich, dass es sich bei den als Aufgabe gestellten Konfliktsituationen um typische Probleme in Kleingärten handelte. Die Resonanz der Seminarteilnehmer war deshalb rundweg positiv. Jeder hatte die Möglichkeit, sein eigenes Kommunikationsverhalten zu prüfen und Verbesserungsmöglichkeiten zu entdecken. Sein Verhalten im Alltag wirklich zu verändern, bedarf selbstverständlich der Übung. Das zur Verfügung gestellte Material bietet dazu Handlungshilfen.
„Diese Regeln richtig angewendet, würden einen sehr großen Teil der Streitigkeiten außergerichtlich regeln!“, so die Einschätzung eines anwesenden Juristen.
Der BDG hatte bewusst den Schwerpunkt dieser Rechtstagung nicht wie sonst üblich auf die juristische Bewertung der Probleme gelegt. Vielmehr sollte diese Tagung ausloten, wie die Funktionsträger in Kleingartenvereinen und -verbänden im Kommunikationsbereich besser weitergebildet werden können, um ihre schwierigen Führungsaufgaben zu erfüllen.
Die Anwesenden sahen einen Bedarf an Weiterbildung im Bereich Kommunikation und Streitkultur auf Landes- und Stadt-/Kreisverbandsebene und nahmen dies als Anregung mit nach Hause.

Mit diesen abschließenden Tagungen hat der BDG seinen vierjährigen Zyklus der Rechtstagungen beendet. Mit der neuen Legislaturperiode ab 2008 wird ein neuer Tagungszyklus beginnen.

Theresia Theobald
Geschäftsführerin des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.

Aktuelle kleingartenrechtliche Probleme

MR a.D. Dr. Lorenz **M a i n c z y k**
Rechtsanwalt, Bonn

Aktuelle kleingartenrechtliche Probleme

I Ankauf von gemeindlichen Kleingärten durch die Deutsche Gartenland GmbH

1 Zielsetzungen der Gesellschaft

Die nach eigenem Bekunden in ganz Deutschland tätige Deutsche Gartenland GmbH ist errichtet worden, um den Gemeinden gehörendes Kleingartenland aufzukaufen. Dabei werden gezielt Städte angesprochen, die Haushaltsprobleme oder Auseinandersetzungen mit Kleingärtnerorganisationen um Pachterhöhungen oder andere Vertragsinhalte haben. Die Gartenland GmbH will – so behauptet sie – „bestehende Kleingartenflächen erwerben, um sie langfristig als Gartenland und grünen Stadtraum zu sichern, mit zeitgemäßem Komfort auszustatten und der neuen Generation wieder näher zu bringen". Nach einer „Garantieerklärung" bzw. „Sozialcharta", die bisher den Kaufangeboten beigefügt worden sind, sollen die erworbenen Gartenflächen nicht überbaut werden und langfristig, mindestens 95% dieser Flächen, erhalten bleiben. Ferner sollen die Anlagen für die Allgemeinheit geöffnet und in allen Anlagen auf Wunsch moderne Wasser- und Stromanschlüsse hergestellt werden. Pächtern sollen Vorkaufsrechte für ihre Parzellen eingeräumt, und die Rechte aus dem BKleingG betreffend die Pachthöhe, Kündigungsschutz usw. beachtet werden. Eine planungsrechtliche Absicherung der Kleingartenanlagen in Bebauungsplänen soll überflüssig werden. Die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen soll bis 2010 zusätzlich gesichert werden. Bei einer Teilbebauung der Anlage in Einzelfällen soll der Verkäufer (Gemeinde) des Kleingartenlandes 75-100% des Mehrerlöses erhalten.

Das gegenwärtige Kleingartenwesen bezeichnet die GmbH als „Auslaufmodell". Bestehende Vereinsstrukturen, Regelungen der Gartennutzung mit zahlreichen Verboten hielten Interessenten davon ab, einen Garten zu pachten. In den Städten würden über 90% aller Gärten von privaten Vereinen mit einem Monopol, den Stadtverbänden, verwaltet und verpachtet. Über 70% der Garteninteressierten hätten sich auf Befragung gegen diese Verwaltungsform ausgesprochen.

Die Gartenland GmbH werde auch die Eigenständigkeit der Pächter fördern. Kein Pächter solle verpflichtet werden, einer Kleingärtnerorganisation beizutreten.

2 Grundsätzliche Stellungnahme zu den Zielsetzungen der Gartenland GmbH

Aus den o. g. Papieren der Gartenland GmbH ist zu entnehmen, dass mit dem Ankauf der gemeindeeigenen Kleingartengrundstücke andere als kleingartenrechtliche Ziele im Sinne des BKleingG verfolgt werden. Gegen die städtebauliche Funktion des Kleingartenwesens und gegen die Interessen der Kleingärtner verstößt vor allem der Verzicht auf die bauplanungsrechtliche Absicherung der Kleingartenanlagen. Denn nur Dauerkleingärten können sich auf Dauer in der Konkurrenz mit anderen renditemäßig attraktiveren Bodennutzungen behaupten. Offensichtlich will die Gartenland GmbH die Nutzungsumwidmung erleichtern. Das ergibt sich vor allem aus der Mitteilung, die Gemeinden, die Kleingartenland an die Gartenland GmbH veräußert haben, an dem Verkaufserlös bebaubarer (früherer) Gartenparzellen zu beteiligen. Gemeint ist damit die Beteiligung der Gemeinden an dem Verkauferlös von in Baugrundstücke umgewidmeten Kleingartenflächen. Die Zusicherung des Erhalts der überwiegenden Mehrzahl der Gärten in der Garantieerklärung bzw. in der Sozialcharta sind Absichtserklärungen des Käufers und haben als solche keinerlei Auswirkungen auf den Erhalt der Kleingarteneigenschaft der erworbenen Gartenparzellen.

Gegen das geltende Regelungssystem des BKleingG und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BVerfG spricht auch die Ankündigung, in den Lauben aller Kleingartenanlagen auf Wunsch moderne Wasser- und Stromanschlüsse herzustellen. Das BVerfG hat derartige Ver- und Entsorgungsanlagen – abgesehen von bestandsgeschützten Einrichtungen – nach dem geltenden Recht ausgeschlossen (BVerfG NJW –RR 1998,1166 f).

Kleingartenwidrige Zielsetzungen sind auch daraus zu entnehmen, dass den Kleingärtnern der Ankauf der von ihnen bewirtschafteten Gartenparzellen angehoben werden soll. Denn Kleingärten

sind Pachtgärten. Sind in einer Anlage mehr als die Hälfte der Parzellen Eigentümergärten, geht die Kleingarteneigenschaft der restlichen Pachtgärten verloren. Gegen das Kleingartenwesen spricht auch die Absicht der Gesellschaft, die Vergabe von Gartenparzellen von der Mitgliedschaft in der Kleingartenorganisation abzukoppeln und die Anpachtung und Verwaltung von Kleingartenanlagen durch Kleingärtnerorganisationen auszuschließen bzw. zu verdrängen.

3 Ankauf gemeindeeigener Kleingartengrundstücke; Konsequenzen für die Kleingärtner

Im Zusammenhang mit dem Ankauf gemeindeeigener Kleingartengrundstücke stellt sich die Frage, welche rechtliche Möglichkeiten die Gartenland GmbH hat, bestehende Kleingartenpachtverträge zu beenden bzw. zu ändern und die erworbenen Grundstücke anderen Nutzungen zuzuführen.

3.1 Ankauf gemeindeeigener Kleingartenflächen; Auswirkungen auf die kleingärtnerische Nutzung

a) Eintritt des Erwerbers in den bestehenden Kleingartenpachtvertrag

Entsprechend dem Grundsatz der Vertragsfreiheit kann die Gemeinde ihr gehörende als Kleingärten i.S.d. BKleingG genutzte Grundstücke an Dritte – auch an Private – veräußern. Der Erwerber des Kleingartengrundstückes tritt aber gemäß § 566 Abs. 1 BGB i.V.m. § 578 Abs. 1 BGB und § 581 Abs. 1 BGB („Kauf bricht nicht Miete") in den bestehenden Kleingartenpachtvertrag mit allen Rechten und Pflichten des Verpächters ein. Dieser Grundsatz dient dem Schutz des Pächters. Ihm sollen die durch Vertrag mit dem Veräußerer erworbenen Rechte erhalten bleiben. Seine Rechtsstellung soll durch die Veräußerung, abgesehen davon, dass er sich einen neuen Pächter aufdrängen lassen muss, nicht verschlechtert werden. Dieser Grundsatz gilt allerdings nur dann, wenn im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

Bei gestuften Pachtverhältnissen tritt der Erwerber des Kleingartengrundstücks in die erste Pachtstufe, also in den Zwischenpachtvertrag ein, den die Gemeinde als Veräußerer mit dem Zwischenpächter geschlossen hat. Der Eintritt in das Zwischenpachtverhältnis erfolgt kraft Gesetzes. Der bisherige Verpächter, die Gemeinde, scheidet aus dem Pachtverhältnis aus. Erwirbt also die Gartenland GmbH ein gemeindeeigenes Grundstück, dann tritt diese in den mit der Gemeinde geschlossenen Zwischenpachtvertrag ein. Hat die Gemeinde ohne Einschaltung eines Zwischenpächters Einzelpachtverträge mit den einzelnen Kleingärtnern geschlossen, tritt die GmbH in die einzelnen Pachtverträge ein.

b) Erwerb von im Bebauungsplan ausgewiesenen Dauerkleingartenflächen und sog. fiktiven Dauerkleingartengrundstücken

Das BKleingG unterscheidet zwischen Dauerkleingärten und sonstigen Kleingärten.

(1) Dauerkleingärten

Der Erwerber eines im Bebauungsplan als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzten Grundstücks ist an diese Festsetzung gebunden. Er darf auf dieser Fläche keine andere als die kleingärtnerische Bodennutzung ausüben oder diese Fläche für andere Nutzungszwecke Dritten/Nutzern überlassen, solange die Festsetzung „Dauerkleingarten" Bestand hat. Eine schleichende Änderung der kleingärtnerischen Nutzung mit der Folge, dass im Endeffekt weniger als ein Drittel der Fläche der Anlage für die Erzeugung von Gartenbauprodukten genutzt wird, die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen also den Charakter der Anlage nicht mehr mitprägt, kann allerdings dazu führen, dass wegen des Wegfalls der Kleingarteneigenschaft der Anlage die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung „Flächen für Dauerkleingärten" in Flächen für Freizeit-/Erholungsgärten geändert wird, weil dann angenommen werden könnte, dass kein Bedarf an Kleingärten besteht und infolgedessen eine Änderung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich wird. Es bleibt daher Aufgabe des Zwischenpächters dafür zu sorgen, dass derartige schleichende Nutzungsänderungen

nicht stattfinden, auch wenn diese von Verpächter im Zwischenpachtverhältnis erwünscht und gebilligt werden.

(2) Fiktive Dauerkleingärten

Gemeindeeigene Kleingärten werden vom BKleingG wie Dauerkleingärten behandelt, sog. fiktive Dauerkleingärten (§§ 16 Abs. 2, § 20a Nr. 2 BKleingG), auch wenn sie nicht im Bebauungsplan als Flächen für Dauerkleingärten festgesetzt sind. Das Grundeigentum der Gemeinde ist im Hinblick auf die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben, zu diesen Aufgaben gehört auch die Bereitstellung von Kleingartenland (BVerfGE 52, 1, 37), verfassungsrechtlichen Bindungen unterworfen. Diesen Bindungen unterliegen andere Grundeigentümer nicht, denn sie sind nicht wie die Gemeinden verpflichtet, Kleingartenland zur Verfügung zu stellen.

aa) Alte Länder

In den alten Ländern sind vor dem 1. April 1983 geschlossene Pachtverträge über Kleingärten wie Verträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke am Stichtag, nämlich am 1. April 1983 war (§ 16 Abs. 2 BKleingG). Es ist nicht erforderlich, dass die Gemeinde den Kleingartenpachtvertrag abgeschlossen hat. Es genügt, wenn sie als Erwerberin des Kleingartengrundstücks in den Pachtvertrag eingetreten ist. Die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen nach dem 1. April 1983 ändern den Rechtsstatus der Kleingärten als fiktive Dauerkleingärten nicht. Veräußert also die Gemeinde das Kleingartengrundstück nach dem 1. April 1983 an einen Dritten, tritt der Erwerber in den bestehenden Vertrag zwischen der Gemeinde als Verpächterin und dem Pächter/Zwischenpächter ein.

Auf die sog. „fiktiven Dauerkleingärten“ finden die Vorschriften des BKleingG über Dauerkleingärten Anwendung, mit der Folge, dass – wie bei (echten) Dauerkleingärten – eine Nutzungsänderung nur durch einen Bebauungsplan erfolgen kann. Solange keine bauplanungsrechtliche Nutzungsänderung erfolgt, hat der Erwerber von gemeindeeigenen Grundstücken, die als fiktive Dauerkleingärten zu qualifizieren sind, keinen Spielraum, ohne Änderung des Bebauungsplans eine rechtlich zulässige Nutzungsänderung herbeizuführen.

bb) Neue Länder

In den neuen Ländern gilt diese Regelung ebenfalls mit folgender Abweichung. Die Gemeinde muss entweder am 3. Oktober 1990 Eigentümerin des Kleingartengrundstücks gewesen sein oder nach diesem Zeitpunkt das Eigentum an diesem Grundstück erworben haben (§ 20a Nr. 2 BKleingG). Diese Regelung hat ihren Grund darin, dass das kommunale Finanzvermögen nach Maßgabe des Vermögenszuordnungsgesetzes erst nach dem 3. Oktober 1990 auf die Gemeinde übergehen konnte.

3.2 Rechtliche Möglichkeiten der Beendigung eines Kleingartenpachtvertrages durch die Gartenland GmbH

Die Beendigung des Kleingartenpachtvertrages kann grundsätzlich entweder durch Vertragsaufhebung oder durch Kündigung erfolgen. Zeitlich befristete Verträge über gemeindeeigene Kleingartengrundstücke gelten als unbefristet geschlossen. Die bauplanungsrechtlich zulässige Bodennutzung bleibt unberührt, sofern die Beendigung nicht zum Zwecke einer von Gesetzes wegen zulässigen Nutzungsänderung erfolgt.

(a) Vertragsaufhebung

Zur Aufhebung eines Kleingartenpachtvertrages bedarf es der Willenübereinstimmung des Eigentümers als Verpächters und des Zwischenpächters im gestuften Pachtverhältnis bzw. des Pächters

im Einzelpachtverhältnis. Ohne Zustimmung des Zwischenpächters oder des Pächters kann ein Kleingartenpachtvertrag nicht aufgehoben werden.

(b) Verpächterkündigung

Die Kündigungsmöglichkeiten des Verpächters sind in den §§ 8 bis 10 BKleingG abschließend geregelt und zum Nachteil des Pächters nicht abdingbar (§ 13 BKleingG). Das hat zur Folge, dass eine Kündigung aus anderen als den im BKleingG genannten Gründen nicht wirksam ist. Von den gesetzlich geregelten Kündigungsmöglichkeiten könnte – abgesehen von der Kündigung zum Zwecke der Planverwirklichung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BKleingG) – nur die Kündigung wegen anderer wirtschaftlicher Verwertung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BKleingG in Betracht kommen, um das Kleingartengrundstück einer anderen Nutzung zuzuführen. Nach der am Gesetzeszweck orientierten Auslegung kann aber die Gemeinde als Eigentümerin und Verpächterin eigener kleingärtnerisch genutzter Grundstücke die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 BKleingG geregelte Kündigungsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen. Denn Sinn und Zweck dieser Möglichkeit ist es, privaten Eigentümern die Möglichkeit einzuräumen, sich vom Vertrag zu trennen, wenn die Fortsetzung des Vertrages zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Eigentümer führt, die ihm letztlich nicht mehr zumutbar sind. Diese der Kündigungsmöglichkeit zugrunde liegenden Gesichtspunkte gelten nicht für die Gemeinden. Ein Kündigungsrecht wegen anderweitiger Verwertung steht der Gemeinde als Eigentümerin und Verpächterin von Kleingartenland nicht zu. Denn die Gemeinde kann eine notwendige Nutzungsänderung über die Aufstellung eines Bebauungsplans herbeiführen. Ein Kündigungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BKleingG kann die Gemeinde deshalb auch bei der Veräußerung ihres Grundstücks auf einen privaten Erwerber nicht übertragen. Denn der Erwerber tritt in den Kleingartenpachtvertrag ein an die Stelle der Gemeinde. Eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BKleingG durch den Erwerber eines gemeindeeigenen Kleingartengrundstücks scheidet daher aus.

Von den gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten des Verpächters mit dem Ziel, das Kleingartengrundstück einer anderen Nutzung zuzuführen, verbleibt also nur Kündigung zum Zwecke der Planverwirklichung § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BKleingG, d. h. zur Realisierung des Bebauungsplans, der für das kleingärtnerisch genutzte Land eine andere Nutzungsfestsetzung getroffen hat, z. B. Wohnbebauung oder gewerbliche Nutzung, oder zur Verwirklichung einer Planfeststellung, z. B. zur künftigen Nutzung des Kleingartenlandes als Verkehrsfläche. Eine solche Änderung der Bodennutzung ist planungsrechtlich möglich, soweit und sobald eine andere als die kleingärtnerische Nutzung – nach Abwägung aller Gesichtspunkte – erforderlich ist.

Die übrigen Kündigungsmöglichkeiten des Erwerbers von Kleingartenland, und zwar die Duldung von Pflichtverletzungen durch den Zwischenpächter oder die Aberkennung seiner kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKleingG), wirken sich weder auf die Bodennutzung noch auf den rechtlichen Charakter der Anlage als Kleingartenanlage aus. Mit der Beendigung des Zwischenpachtvertrages gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BKleingG tritt der Grundstückseigentümer in die Einzelpachtverträge ein, die unverändert bleiben.

Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs scheidet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BKleingG aus, wenn der Erwerber keine natürliche, sondern eine juristische Person ist, zB. eine GmbH usw. Denn eine juristische Person hat keinen Eigenbedarf i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BKleingG. Die Kündigung wegen Neuordnung einer Kleingartenanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG berechtigt nicht zur Kündigung des Zwischenpachtvertrages.

4 Keine Vertragsänderung mit dem Ziel einer Nutzungsänderung

Eine Änderung des Zwischenpachtvertrages in einen vom Erwerber des gemeindeeigenen Kleingartengrundstücks gewünschtem Sinne, z. B. die Nutzung des erworbenen Kleingartengrundstücks als Freizeit- oder Erholungsanlage, ist rechtlich nicht möglich. Gemeindeeigene Kleingartengrundstücke sind, wenn sie nicht im Bebauungsplan als Flächen für Dauerkleingärten festgesetzt sind, von

Gesetzes wegen fiktive Dauerkleingärten, d. h. dass sie wie Dauerkleingärten behandelt werden. Eine Nutzungsänderung ist nur dann zulässig, wenn sie planungsrechtlich gedeckt ist. Die Änderung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages setzt somit voraus, dass die fiktive Dauerkleingartenanlage im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der für das Kleingartengrundstück eine andere als die kleingärtnerische Nutzung ausweist oder im Geltungsbereich einer durch Planfeststellung herbeigeführten Nutzungsänderung.

Im Übrigen ist eine Änderung des Kleingartenzwischenpachtvertrages nur im Einvernehmen mit Vertragspartner, dem Zwischenpächter, rechtlich möglich. Der Erwerber des Kleingartengrundstücks ist an den Vertragsinhalt gebunden, den die Gemeinde mit dem Zwischenpächter/Pächter geschlossen hat. Zu einer Vertragsänderung kann es deshalb nur dann kommen, wenn beide Vertragspartner eine Vertragsänderung wollen.

Den einzelnen Kleingärtnern kann der in den Zwischenpachtvertrag eingetretene Erwerber des gemeindlichen Kleingartengrundstücks kein rechtswirksames neues Vertragsangebot noch ein Angebot zur Änderung des bestehenden Einzelpachtvertrages machen. Denn zwischen dem Verpächter im Zwischenpachtverhältnis, also dem Erwerber des gemeindeeigenen Kleingartengrundstücks, und den einzelnen Kleingärtnern bestehen keine vertraglichen Beziehungen.

5 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gartenland GmbH keine rechtliche Handhabe hat, eine Nutzungsänderung der erworbenen Kleingartenanlage herbeizuführen, wenn der Zwischenpächter die Ausübung der kleingärtnerischen Nutzung in der Anlage sicherstellt.

6 Verkauf von Kleingärten an die Nutzer der Gartenparzellen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gartenland GmbH Veränderungen mit dem Ziel, eine größere Rendite aus den erworbenen Flächen zu erwirtschaften „Lösungen“ über den Verkauf von Kleingartenparzellen an einzelne Kleingärtner suchen wird.

Der Zwischenpachtvertrag verpflichtet den Verpächter, den Eigentümer des Kleingartengrundstücks auf dieser Pachtstufe, dem Zwischenpächter Flächen zur Weiterverpachtung als Kleingärten i.S.d. BKleingG zu überlassen. Hieraus ergeben sich für die Verpächter weitere vertragliche Verpflichtungen, vor allem die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Zweck des Zwischenpachtvertrages, die überlassenen Flächen als Kleingärten, also als Pachtgärten, zu nutzen, zuwiderläuft oder den Vertragserfolg insoweit stört oder beeinträchtigt. Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Laufzeit des Vertrages.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was der Unterverpachtung der überlassenen Fläche widerspricht, liegt vor, wenn der Verpächter des Zwischenpachtvertrages die Kleingartenparzellen den Kleingärtnern zum Kauf anbietet. Denn Eigentümergärten sind keine Kleingärten. Die Kleingarteneigenschaft geht mit dem Übergang des Eigentums an der Gartenparzelle auf den Nutzer verloren. Das Gleiche gilt auch für die Kleingartenanlage, wenn mehr als die Hälfte der Parzellen Eigentümergärten sind.

Der Verpflichtung des Verpächters im Zwischenpachtverhältnis, alles zu unterlassen, was gegen seine Vertragspflichten verstößt, entspricht das Recht des Zwischenpächters, die Vertragserfüllung durch den Verpächter einzufordern und vom Eigentümer zu verlangen, Kaufangebote während der Laufzeit des Zwischenpachtvertrages zu unterlassen. Gegebenenfalls ist dieses Recht im Klagewege zu erstreiten.

Ob der Zwischenpächter den Anspruch gegenüber dem Verpächter auf Unterlassung des Verkaufs von Gartenparzellen geltend macht, bleibt seiner Entscheidung zu überlassen. Verzichtet er auf die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, so ist davon auszugehen, dass er mit dem Verkauf

der Gartenparzellen einverstanden ist. Dass ein solches Verhalten gegen die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verstößt, ist evident.

II Umsetzung der kleingärtnerischen Nutzung

7 Gesetzliche Begriffsbestimmung der kleingärtnerischen Nutzung

Kleingärten i.S.d. BKleingG sind durch zwei Begriffsmerkmale gekennzeichnet, und zwar durch die kleingärtnerische Nutzung und die Zusammenfassung der Kleingärten zur einer Kleingartenanlage mit gemeinschaftlichen Einrichtungen. Diese Begriffsmerkmale enthalten die Abgrenzungskriterien der Kleingärten von anderen Bodennutzungen vergleichbarer Art. Diese den Kleingarten i.S.d. BKleingG kennzeichnenden Tatbestandsmerkmale sowie seine sozialpolitische städtebauliche Funktion sind die Rechtsgrundlagen für die besondere Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Eigentümern von Kleingartenland auf der einen Seite und den Zwischenpächtern und Nutzern auf der anderen Seite. Dass sich hieraus Interessengegensätze zwischen Verpächtern und Pächtern ergeben, ist verständlich und nachvollziehbar. Denn letztlich geht es hierbei um die Höhe des Pachtzinses und die eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten durch die enumerative Aufzählung der Kündigungsgründe bei der Verpächterkündigung. Streitigkeiten darüber, ob eine kleingärtnerische Nutzung ausgeübt wird, sind insoweit vorprogrammiert.

Das BKleingG definiert in § 1 Abs. 1 Nr. 1 die kleingärtnerische Nutzung als

- nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und als
- Erholungsnutzung.

Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung als ein Element der kleingärtnerischen Nutzung ist ein zentrales Merkmal des Kleingartens.

7.1 Gärtnerische Nutzung

Die gärtnerische Nutzung umfasst nicht nur den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten nach gärtnerischer Art, z. B. Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, sondern auch Feldfrüchte, wie Kartoffeln. Sie schließt auch eine andere gärtnerische Nutzung nicht aus, z. B. das Anpflanzen von Zierbäumen, Sträuchern, das Anlegen von Rasenflächen und Biotopen.

a) Gartenbauerzeugnisse

Aus der „Insbesondere-Regelung“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG ergibt sich, dass die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für die kleingärtnerische Nutzung unerlässlich ist. Wegen der Bezugnahme der Pachtzinsregelung in § 5 Abs. 1 BKleingG auf die Pachtzinsen im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau als vergleichbare Bodennutzung ist der Anbau von Obst- und Gemüse im Kleingarten ein zwingendes Element kleingärtnerischen Nutzung. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des BKleingG (BT-Drucks 12/6154, S. 7) heißt es wörtlich:

> Die Anknüpfung der Pachtzinsen an den Bodenpachtmarkt im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist nutzungsorientiert. Sie stellt auf die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ab, die (nicht erwerbsmäßig) ein Element der kleingärtnerischen Nutzung ist. Den Besonderheiten der kleingärtnerischen Nutzung im Hinblick auf ihr Freizeit- und Erholungswert wird durch den Multiplikator Rechnung getragen.“

b) Vielfalt der Gartenprodukte

Kennzeichnend für die kleingärtnerische Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse. Obstbäume und Sträucher auf Rasenflächen reichen für eine kleingärtnerische Nutzung nicht aus. Auch Gärten mit reiner (wenn auch verschiedenartiger) Zierbepflanzung und mit Rasenbewuchs stellen noch keine kleingärtnerische Nutzung dar, wohl aber Gemüsegärten mit verschiedenen Gemüsearten. Waldbäume und sonstige hochstämmige Bäume, zB. Koniferen, gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

c) Nichterwerbsmäßige Erzeugung

Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen darf erwerbsmäßig nicht betrieben werden, also nicht in der Absicht, sich aus ihrem Ertrag eine ständige Einnahmequelle zu verschaffen. Gelegenheitsverkäufe bei reicher Ernte sind insoweit unschädlich. Die gewonnenen Erzeugnisse müssen aber überwiegend der Selbstversorgung des Kleingärtners und seiner Familie dienen. Im BKleingG wird daher ausdrücklich hervorgehoben, dass die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen dem „Eigenbedarf“ dienen muss.

7.2 Erholungsnutzung

Zweites Element der kleingärtnerischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken. Die gesetzliche Festlegung, dass der Kleingarten auch zur Erholung dient und die Erholung ein Element der kleingärtnerischen Nutzung ist, berücksichtigt die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten im Kleingartenwesen und beseitigt vor allem die in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen, ob nur der Anbau von Obst- und Gemüse zur kleingärtnerischen Nutzung gehört. Der Freizeit- und Erholungswert des Kleingartens hat infolge des Wandels in den ökonomischen Verhältnissen einen besonderen Stellenwert gewonnen. Erholung als Wiederherstellung des normalen körperlichen Kräftezustands und des geistig- seelischen Gleichgewichts, kann auf mannigfache Weise erfolgen, durch Gartenarbeit oder durch Ruhe und Entspannung. Dem hat sich auch die gärtnerische Gestaltung des Kleingartens angepasst. In vielen Fällen weist ein beträchtlicher Teil der Gartenfläche Grasbewuchs und Zierbepflanzung auf.

8 Höchstrichterliche Rechtsprechung zur kleingärtnerischen Nutzung

Der BGH hat erstmals in seiner Entscheidung vom 16.12.1999 – III Zr 89/99 – (VIZ 2000,159) diese Auslegung der kleingärtnerischen Nutzung bestätigt und unmissverständlich dargestellt, dass die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung das zentrale Merkmal eines Kleingartens ist und die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen umfasst. Kennzeichnend für diese Nutzungsart ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse. Daneben tritt nach dem BGH die Erholungsfunktion, die aber die Verwendung des Gartens zum Anbau nicht ersetzen oder verdrängen darf. Die Gartenfläche darf nicht allein aus Rasenbewuchs und Zierbepflanzung bestehen. Umgekehrt widerspricht es der kleingärtnerischen Nutzung nicht, wenn die Parzelle ausschließlich zum Anbau von Obst und Gemüse verwendet wird.
Diese Auslegung der kleingärtnerischen Nutzung hat der BGH in seiner Entscheidung vom 17.6.2004 – III ZR 2813 – NJW – RR 2004, 1241) nochmals bestätigt.

8.1 Gewinnung von Gartenfrüchten als verfassungsrechtliche Grundlage der Beschränkungen der Eigentümerrechte

Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ist ein notwendiges, prägendes Merkmal der kleingärtnerischen Nutzung ist. Dass diese Nutzung nicht nur im untergeordneten Umfang stattfinden, sondern den Charakter der Kleingartenanlage maßgeblich mitbestimmen muss, ergibt sich – so der BGH (NJW – RR 2004, 1241) – aus folgenden Erwägungen:
Der Grundstückseigentümer werde durch die Bestimmung des BKleingG in der wirtschaftlichen Verwertbarkeit seines Grundstücks erheblich behindert im Hinblick auf die Pachthöhe und die Kündigungsmöglichkeiten. Die damit verbundenen Belastungen des Eigentumsrechts aus Art. 14

Abs. 1 GG bedürfen einer Rechtfertigung, die sich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ergebe. Das Maß und der Umfang der dem Eigentümer zugemuteten Beschränkungen und vom Gesetzgeber konkretisierten Bindungen hänge davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion stehe. Je stärker der einzelne auf die Nutzung fremden Eigentums angewiesen sei, umso weiter sei der Gestaltungsbereich des Gesetzgebers. Dieser verenge sich, wenn dies nicht oder nur im begrenzten Umfang der Fall ist.

Bei der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen sei der Kleingärtner notwendig auf die ausschließliche Nutzung eines Grundstücks angewiesen. Demgegenüber fordere der Erholungszweck dies nicht im gleichen Maße. Die Erholung, d. h. in diesem Zusammenhang die Förderung und Wiederherstellung der normalen körperlichen Kräfte und des geistig-seelischen Gleichgewichts an frischer Luft und in der Natur, sei nicht in vergleichbar intensiver Weise an ein zur alleinigen Nutzung überlassenes Grundstück gebunden. Vielmehr stünden dem Erholungssuchenden insoweit auch öffentlich zugängliche Parks und Wälder zur Verfügung, die vielfältige Möglichkeiten der Entspannung und der körperlichen Ertüchtigung bieten, mögen diese auch aus der Sicht des Nutzers keine in vollem Umfang gleichwertigen Alternativen darstellen.

Die Beschränkungen, denen der Eigentümer von Kleingartenland unterliege, beziehen ihre Rechtfertigung daher zu einem wesentlichen Teil aus dem Nutzungszweck des Gartenanbaus. Die Erholungsnutzung sei zwar unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ebenfalls ein die Sozialbindung des Eigentums mittragender Umstand. Er allein würde die Beschränkungen, denen Eigentümer von Kleingartengrundstücken unterliegen, jedoch nicht rechtfertigen. Anderenfalls wären Kleingarten- und reine Erholungsgrundstücke nicht unterschiedlich zu behandeln (BGH, NJW - RR 2004,1241).

Diese Erwägungen werden auch dadurch gestützt, dass sich die höchstzulässige Kleingartenpacht zwingend an den Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau orientiert. Der bindende Charakter dieser Anknüpfung wäre sachfern, wenn die Nutzung zum Anbau von Gartenerzeugnissen nur eine untergeordnete Funktion in einer Kleingartenanlage haben dürfte (BGH a.a.O).

8.2 Abgrenzung der Kleingartenanlagen von anderen Gartenkomplexen

Zur Frage der Abgrenzung der Kleingartengrundstücke, die auch der Erholung dienen, von Erholungsgrundstücken, hat sich der BGH erstmals in seiner Entscheidung vom 17.6.2004 – III ZR 281/03 – geäußert (BGH NJW – RR 2004,1241).

Bei der Beurteilung der Abgrenzungsfrage ist – so der BGH – auf den Charakter der gesamten Anlage abzustellen. Dies ist schon deshalb notwendig, weil in Fällen, in denen die gesamte Anlage Vertragsgegenstand eines Zwischenpachtverhältnisses ist, dieser Vertrag nur einheitlich entweder den Regelungen des BKleingG oder denen des BGB bzw. des SchuldRAnpG unterworfen sein kann.

Kleingarten- und Erholungsgrundstücksanlagen sind danach von einander abzugrenzen, welchen Anteil nach dem äußeren Erscheinungsbild die Gartenbau- und die reine Erholungsnutzung haben.

Eine Kleingartenanlage setzt jedoch nach der Rechtsprechung des BGH nicht voraus, dass wenigstens die Hälfte ihrer Fläche zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (insbesondere Obst- und Gemüse) genutzt wird. Das BKleingG enthält keine derartige Vorgabe. Es genügt daher, wenn die Fläche zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägt. Erforderlich ist insoweit eine Würdigung des Gesamtcharakters der Anlage. Dies ist ein Vorgang wertender Erkenntnis des Tatrichters bzw. des Verwalters der Kleingartenanlage. Unbeschadet dessen geht der BGH davon aus, dass die Erzeugung von Gartenbauprodukten den Charakter einer Anlage – in der Regel – dann nicht mehr maßgeblich mitprägt, wenn mehr als zwei Drittel der Flächen als Ziergarten bepflanzt sind.

In Großem und Ganzen kann dieses Ergebnis auch auf die einzelnen Gartenparzellen übertragen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Flächenaufteilung von Gartenparzellen in eine gärtnerische Nutz- und eine „Erholungs"- Fläche die Teilfläche im Kleingarten noch nicht berücksichtigt ist, die für bauliche Anlagen in Anspruch genommen wird. Das sind die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden und ihr untergeordneten Gartenlauben und andere kleingärtnerischen Zwecken dienende bauliche Anlagen. Nach den Bauordnungen der Länder sind bauliche Anlagen alle mit dem Erdboden verbundenen aus Bauprodukten hergestellten Einrichtungen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Bauliche Anlagen i.d.S. sind z. B. befestigte Wege, Gewächshäuser mit dem Boden verbundene Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, Einfriedungen usw.

Der BGH hat in seiner Entscheidung die baulichen Anlagen in Kleingärten und die Gemeinschaftseinrichtungen in der Kleingartenanlage nicht als einen eigenständigen, selbständigen Flächenanteil thematisiert, sondern lediglich festgestellt, dass für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen mindestens ein Drittel der Fläche zur Verfügung stehen muss. Üblicherweise beträgt der für bauliche Anlagen in Einzelparzellen genutzte Teil zwischen 20% und 30% des Kleingartens, etwa ein Drittel der Gartenfläche. Im Ergebnis bestätigt diese Entscheidung des BGH im Wesentlichen die in der Praxis gehandhabte sog. Drittelung in den Gartenparzellen, ein Drittel Nutz-, ein Drittel Erholungsfläche und ein Drittel Fläche für bauliche Anlagen und sonstige Zwecke. In Kleingartenanlagen kommen dann noch die Flächen für Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. für das Vereinshaus, für Wege und sonstige Spiel- bzw. Sportflächen hinzu, die nicht der Nutzfläche der Gesamtanlage zugerechnet werden können.

III Übergroße Baulichkeiten

9 Gartenlauben

Die kleingärtnerische Nutzung schließt grundsätzlich eine Bebauung der kleingärtnerisch genutzten Fläche aus. Zulässig sind aber bauliche Anlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung von ihrer Funktion her zugeordnet sind. Das sind vor allem Gartenlauben, die den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BKleingG entsprechen und sonstige der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen.

Gartenlauben sollen dem Kleingärtner einen vorübergehenden Aufenthalt – auch gelegentliche behelfsmäßige Übernachtung – ermöglichen und darüber hinaus dem Aufbewahren von Gerätschaften und Gartenbauerzeugnissen dienen (BVerwG, DÖV 1984, 855). Rechtlich wird diese Funktion der Gartenlaube durch die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BKleingG betreffend die Größe, einfache Ausführung, Ungeeignetheit zum dauernden Wohnen sichergestellt. Wohnen in Gartenlauben stellt grundsätzlich eine Zweckentfremdung dar und ist in § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG beispielhaft als Kündigungsgrund genannt.

9.1 Grundfläche und Höhe

Nach § 3 Abs. 2 BKleingG darf die Grundfläche der Laube 24 qm nicht überschreiten. Grundfläche ist die Fläche des Grundstücks, die von der Laube überdeckt werden darf. Dachvorsprünge, soweit sie keine weitergehende Funktion als die Fernhaltung von Niederschlägen von der Laube haben, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen sind sie mitzurechnen, insbesondere, wenn sie einen Freisitz überdecken. Ein nicht überdachter Freisitz ist daneben zulässig, muss sich jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Gartengröße halten. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze der Grundfläche der Laube kann durch Festsetzungen im Bebauungsplan (BVerwG NJW 1984, 1576) oder durch vertragliche Vereinbarungen unterschritten werden.

Die Höhe der Laube ist zwar im Gesetz nicht geregelt. Begrenzungen ergeben sich aber aus der kleingärtnerischen Funktion der Laube. Lauben dürfen keine Höhe haben, die sie nach landesrechtlichen Vorschriften dazu geeignet machten, zum dauernden Wohnen genutzt zu werden. Eine Höhe von mehr als 3,50 m (Traufhöhe 2,25 m) ist unzulässig (BVerwG NJW 1984,1576).

Grundsätzlich unzulässig ist auch die Unterkellerung einer Laube (OVG Bremen, BRS 38,74). wenn sie eine bestimmte Größe (z. B. 2 x 2 m) und gewisse Tiefe (z. B. 0,5 m) überschreitet. Unter diesen Werten bleibende Kleinkeller kann der Lageraum von Gartenfrüchten dienen und hat damit eine der kleingärtnerischen Nutzung dienende Hilfsfunktion.

9.2 Einfache Ausführung

Das Merkmal „einfache Ausführung" der Laube knüpft an ihre Funktion an und bedeutet Verwendung kostengünstiger Baustoffe und Bauteile mit konstruktiv einfachen Ausbaumaßnahmen. Als Baustoffe können Holz oder Mauerstein in Betracht kommen. Klinkerverkleidungen können nicht mehr als einfache Ausführung angesehen werden. Das gleiche gilt für Kupferdachrinnen. Teure Wand- und Deckenverkleidungen widersprechen ebenso der gesetzlichen Regelung.

9.3 Ungeeignetheit zum dauernden Wohnen

Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die der kleingärtnerischen Nutzung dienende Funktion der Laube ist es, die bestimmt, was zulässig ist. Die kleingärtnerische Nutzung der Laube besteht in kurzfristigen Aufenthalten des Kleingärtners und seiner Familie anlässlich von Gartenarbeiten oder Freizeiterholung im Garten sowie in der Aufbewahrung von Geräten für die Gartenbearbeitung und von Gartenerzeugnissen. Die Gartenlaube ist kein Wochenend- oder Ferienhaus. Ihre Ausstattung und Einrichtung müssen dem Merkmal „Ungeeignetheit zum dauernden Wohnen" Rechnung tragen.

Unzulässig ist daher der Anschluss der Gartenlaube an das Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsnetz. Gleiches gilt für den Telefonanschluss. Auch ein Wasseranschluss ist in der Laube selbst – anders als im übrigen Teil des Kleingartens – unzulässig und demzufolge ist auch eine Abwasserbeseitigungsanlage nicht erforderlich. Die Entsorgung kann über sog. Trockentoiletten erfolgen. Unzulässig sind auch Solaranlagen, da es sich hierbei lediglich um eine andere Art der Stromgewinnung handelt. Die Frage nach einer umweltfreundlichen Energie stellt sich in diesem Zusammenhang nicht, weil diese Anlagen nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung der Laube dienen.

Zulässig sind dagegen ein Wasseranschluss im Garten und die Versorgung mit Arbeitsstrom zum Betrieb von Gartengeräten. Der Anschluss kann durch entsprechende Einrichtungen innerhalb der Kleingartenanlage, die keinem Einzelgarten zuzuordnen ist, sichergestellt werden.
Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 25.2.1998 (1 BvR 207/97) die Zulässigkeit von Ver- und Entsorgungseinrichtungen in Gartenlauben im geltenden kleingartenrechtlichen Regelungssystem (Pachtpreisbindung, Kündigungsschutz) verfassungsrechtlich grundsätzlich ausgeschlossen (BVerfG, NJW-RR 1998, 1166 f).

Nicht betroffen von diesen Einschränkungen sind rechtmäßig zum Wohnen genutzte Lauben (Wohnlauben) und rechtmäßig, d.h. im Einklang mit den früher geltenden Rechtsvorschriften, hergestellte Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Gartenlaube. Sie genießen Bestandsschutz.

10 Großlauben; Bestandsschutz

10.1 Großlauben

Das BKleingG enthält in § 18 und § 20 a Nr. 7 Satz 1 Sonderregelungen für Lauben, die die in § 3 Abs. 2 BKleingG vorgeschriebene Größe von 24 qm Grundfläche überschreiten, sofern die Lauben in den alten Ländern rechtmäßig vor dem 1. April 1983 und in den neuen Ländern vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind. Diese Überleitungsvorschriften, die dem Pächter einer Kleingartenparzelle Bestandsschutz gewähren, stehen der Anwendbarkeit des BKleingG im Übrigen nicht entgegen, sondern setzen diese mehr voraus.

10.2 Bestandsschutz

a) Inhalt des Bestandsschutzes

Geschützt wird die rechtmäßig errichtete Baulichkeit in ihrer bisherigen Funktion (ständige Rechtsprechung des BVerwG seit BVerwGE 25,162 f.). Der Bestandsschutz gewährleistet damit das Recht, eine bauliche Anlage zu erhalten und sie wie bisher zu nutzen. Er ist daher nichts anderes als ein Schutz der Bestandsnutzung, und zwar ein Schutz gegenüber einem behördlichen Beseitigungsverlangen.
Rechtmäßig errichtet ist eine bauliche Anlage, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung dem materiellen Recht entsprach, sog. materielle Legalität, oder wenn sie – obwohl in Wirklichkeit unrechtmäßig – genehmigt und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist, sog. formelle Legalität Die (rechtswidrig) erteilte, aber nicht aufgehobene Baugenehmigung enthält die Feststellung, dass die genehmigte bauliche Anlage dem materiellen öffentlichen (Bau-) Recht entspricht.

b) Erweiterter Bestandsschutz

Auch nicht rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen können in einen dem Bestandsschutz vergleichbaren Rechtstatus hineinwachsen, wenn die zuständige Behörde den illegalen Zustand wissentlich über einen längeren Zeitraum geduldet hat (OVG Berlin, MDR 1983, 165; LG Hannover, ZMR 1987, 23 f). Als längeren Zeitraum nennt das OVG Berlin eine Dauer von etwa 25 Jahren. Für die neuen Länder gilt für vor dem 3. Oktober 1990 nicht rechtmäßig errichtete Lauben § 11 Abs. 3 BevölkerungsbauwerkeVO. Danach konnte eine nicht zulässige übergroße Laube Bestandsschutz erlangen, wenn die zuständige Behörde den illegalen Zustand über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren seit der Fertigstellung wissentlich geduldet hat.

c) Beginn und Ende des Bestandsschutzes

Der Bestandsschutz beginnt, sobald das Bauwerk – rechtmäßig – fertiggestellt oder wenn die Rechtmäßigkeit formell festgestellt worden ist. Die Neuerrichtung einer baulichen Anlage an Stelle der bestandsgeschützten ist vom Bestandsschutz nicht gedeckt.

Der Bestandsschutz endet mit der Beseitigung der baulichen Anlage. Er endet auch, wenn die bauliche Anlage nicht völlig beseitigt ist, die vorhandenen Teile aber nur mit einem einer Neuerrichtung gleichkommenden Aufwand (z. B. statische Neuberechnung des Bauwerks, Kosten) zu verwenden sind.

Der Bestandsschutz endet auch ohne Eingriff in die bauliche Substanz, soweit und sobald die geschützte Nutzung – endgültig – aufgegeben worden ist. Die Endgültigkeit beurteilt sich nicht nach dem inneren Willen des Eigentümers, sondern danach, wie die Beendigung der ausgeübten Nutzung nach außen erkennbar in Erscheinung tritt. Eine nur vorübergehende Unterbrechung der Nutzung vernichtet den Bestandsschutz nicht. Der Eigentümer hat insoweit eine gewisse „Nachwirkungsfrist“, innerhalb derer ihm Gelegenheit gegeben ist, die Nutzung wieder aufzunehmen. Maßgeblich für die Dauer dieser Frist ist die Verkehrsauffassung (BVerwG, BauR 1988,571).

aa) Kleingartenpachtvertrag als Voraussetzung der Laubennutzung

Lauben in Kleingärten sind auf fremden Boden errichtete bauliche Anlagen. Sie werden nicht Bestandteil des Grundstücks. Sie sind vielmehr gemäß § 95 BGB Scheinbestandteile und bleiben Eigentum des Kleingärtners. Der Wille, die Gartenlaube nur zu einem vorübergehenden Zweck mit Grund und Boden zu verbinden, wird bei einem Pachtverhältnis vermutet (BGHZ 92,70; BGH, ZOV 2003,167). Dabei ist unerheblich, wie fest die Lauben mit dem Grund und Boden verbunden sind und ob sie sich leicht oder nur mit großem Aufwand entfernen lassen.

Die Nutzung einer Laube im Kleingarten setzt einen Kleingartenpachtvertrag voraus. Mit der Beendigung dieses Vertrages endet auch das Recht des weichenden Kleingärtners, die Laube zu nutzen, obwohl die Vertragsbeendigung das Eigentum an der Gartenlaube unberührt lässt.

Der Bestandsschutz, der auf den Schutz der ausgeübten Nutzung ausgerichtet ist, läuft daher „leer", wenn niemand vorhanden ist, der zur Nutzung der Laube berechtigt ist. Die Tatsache, dass der Bestandsschutz objektbezogen ist ändert nichts an dieser Rechtslage. Die Objektbezogenheit hat nur zur Folge, dass jeder Eigentümer der Laube, der aufgrund eines Kleingartenpachtvertrages zur Nutzung des Kleingartens berechtigt ist, sich auf den Bestandsschutz berufen kann und nicht nur derjenige, der die Laube errichtet hat.

bb) Pächterwechsel

Der Bestandsschutz ist – z. B. bei Pächterwechsel – mit der Beendigung des Kleingartenpachtvertrages des weichenden Pächters nicht endgültig beendet. Er wirkt nach, auch wenn die Nutzung der Gartenlaube durch Vertragsbeendigung aufgegeben wird. Die bestandsgeschützte Nutzung wird durch den Abschluss eines neuen Kleingartenpachtvertrages und Übernahme der Laube wieder aufgenommen. Beim Pächterwechsel tritt also nur eine vorübergehende Unterbrechung der Nutzung der Laube ein. Der Bestandsschutz wird dadurch wegen seiner Nachwirkungsfrist nicht beeinträchtigt.

Die Nachwirkungsfrist, in der die Laube nicht genutzt wird, ist zeitlich nicht unbegrenzt. Sie endet endgültig, wenn der Pächter (als Eigentümer der Laube) diese entfernt oder wenn nach der Verkehrsauffassung mit einer Verpachtung des Gartens an einen Kleingärtner, z. B. wegen mangelnder Nachfrage, nicht mehr gerechnet werden kann.

11 Eigenheime und vergleichbare Baulichkeiten (Wochenendhäuser) in Kleingärten

Von der üblichen Gartenlaube zu unterscheiden sind Baulichkeiten, die ein auf Dauer angelegtes häusliches Leben ermöglichen und den Lebensmittelpunkt bilden.

Das BKleingG stellt keine Anforderungen an die Eignung der dem Wohnen dienende Baulichkeit in bautechnischer Hinsucht (Bauweise, Größe der Wohnfläche, haustechnische Anlagen usw.), sondern bestimmt lediglich als Voraussetzung der (bestandsgeschützten) Wohnnutzung, dass in den alten Ländern vor dem 1. April 1983 und in den neuen Ländern vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur Wohnnutzung erteilt wurde und andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Das Gesetz geht dabei davon aus, dass bei der Erteilung der Wohnerlaubnis die für das dauernde Wohnen in der Baulichkeit erforderlichen Voraussetzungen und bautechnischen Mindestanforderungen an die Wohnnutzung vorgelegen haben.

Erfüllt die Baulichkeit die bautechnischen Voraussetzungen eines Eigenheims und in den neuen Ländern darüber hinaus die sonstigen Voraussetzungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (staatliche Billigung, tatsächliche ganzjährige Nutzung zu Wohnzwecken, Einverständnis, bzw. fehlender Widerspruch des Überlassenden), dann ist sie ein Eigenheim mit den sich daraus ergebenden kleingartenrechtlichen Folgen.

Eigenheime sind nach der Rechtsprechung des BGH als Wohnhäuser geeignete und hierzu dienende Baulichkeiten. Entscheidend für die Einordnung als Eigenheim ist, ob das Bauwerk die bautechnischen Anforderungen an die Wohnhausqualität erfüllt. Merkmale der bautechnischen Mindestanforderungen sind die

- Bauweise d. h. festes Mauerwerk (Teil-) Unterkellerung, Wärmedämmung,
- Größe der Wohnfläche und Raumaufteilung, ferner die
- Ausstattung mit Heizungs- und Sanitäranlagen sowie die in

- Erschließung des Bauwerks durch Hauswasseranlage, Stromanschluss, Abwasserentsorgung, Telefon und Zufahrt.

Zum Dauerwohnen geeignete Eigenheime, widersprechen nach der Rechtsprechung in so gravierender Weise der kleingärtnerischen Bodennutzung, dass mit diesen Eigenheimen bebaute Parzellen bei der Bewertung der Anlage als nicht mehr kleingärtnerisch genutzte Flächen zu veranschlagen sind. Dann kommt es auch nicht mehr darauf an, ob und in welchem Umfang auf diesen Parzellen Obst, Gemüse und sonstige Früchte erzeugt werden.

Sind in einer Anlage mehr als 50% Parzellen mit derartigen Eigenheimen bebaut, so kann die Gesamtanlage nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr als Kleingartenanlage angesehen werden (BGHZ 156, 71 = NJ 2004, 31 ff.). Das gilt auch dann, wenn weniger als 50% der Parzellen mit Eigenheimen bebaut sind, aber weitere Umstände hinzutreten, die die Anlage nicht mehr als Kleingartenanlage, sondern als Siedlungsgebiet erscheinen lassen. Das ist z. B. der Fall, wenn die Anlage von einer Straße durchquert wird, wodurch der Siedlungscharakter verstärkt wird.

Das gleiche gilt auch für Parzellen und Anlagen, die mit Baulichkeiten bebaut sind, die Eigenheimen nahe kommen z. B. Wochenendhäuser, die nur dem Sommerwohnen dienen.

12 Abgrenzungskriterien Eigenheime, vergleichbare Baulichkeiten und Gartenlauben

Entscheidende Kriterien der Abgrenzung der Gartenlaube von Eigenheimen und diesen nahe kommenden Bauwerken sind die Merkmale der bautechnischen Anforderungen an Wohnhäuser. Hierzu gehören im Einzelnen nachfolgende Merkmale:

12.1 Bauweise

Den bautechnischen Anforderungen an ein Wohngebäude entsprechen Baulichkeiten dann, wenn sie aus festem Mauerwerk bestehen, (teil-) unterkellert und wärmegedämmt sind.

In Holzbauweise errichtete Baulichkeiten sind danach keine Eigenheime oder Eigenheimen nahe kommenden Bauwerken. Denn sie erfüllen nicht eine wesentliche Voraussetzung der bautechnischen Mindestanforderungen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt es auf die weiteren Merkmale nicht mehr an. Mit der Unterkellerung ist ein Geschoss unter dem ersten Vollgeschoss gemeint. Kleinkeller, die ausschließlich der Lagerung von Gartenfrüchten dienen und damit eine der kleingärtnerischen Nutzung dienende Hilfsfunktion haben, sind kein in die Eigenheimeigenschaft begründender Umstand.

12.2 Größe der Wohnfläche

Entscheidende Bedeutung kommt der Wohnfläche und damit zusammenhängend der Größe der Baulichkeit zu. Vorgaben, aus denen sich die erforderliche Mindestgröße der Wohnfläche oder der Baulichkeit ergibt, um diese als Eigenheim oder als diesen nahe kommenden Gebäude zu qualifizieren, liegen nicht vor.

Für Gartenlauben in Kleingartenanlagen des VKSK sind die zulässigen Höchstgrenzen festgelegt worden. Es ist daher auf diese Regelung in der ehemaligen DDR zurückzugreifen, um daraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf die grundflächenmäßige Abgrenzung der Eigenheime und diesen nahe kommenden Baulichkeiten einerseits und Gartenlauben andererseits zu ziehen zu können.

Nach der in der ehemaligen DDR geltenden Kleingartenordnung von 1985 waren Lauben mit einer Größenordnung bis zu 30 m^2 bebaute Grundfläche (Begrenzung der Außenwände) zulässig, mit der Maßgabe, dass die Grundfläche grundsätzlich 10% des Kleingartens nicht überschreiten sollte.

Die Zweite VO über Bevölkerungsbauwerke vom 13. Juli 1989 legte die zulässige bebaute Fläche für Gartenlauben grundsätzlich mit 40 m^2 fest.

Ausgehend von der zulässigen Laubengröße in der ehemaligen DDR bestimmt § 20a Nr. 7 Satz 1 BKleingG, das vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtete Lauben, die die in § 3 Abs. 2 BKleingG vorgesehene Größe von 24 m^2 Grundfläche überschreiten, weiterhin unverändert genutzt werden können. Das Gesetz will damit die Kleingarteneigenschaft der Gartenparzelle und damit implizit der Gesamtanlage erhalten. Bei einer Laube von 30 m^2 Grundfläche kann nicht angenommen werden, dass damit bereits die Größe eines Eigenheims oder einer vergleichbaren Baulichkeit erreicht ist, mit der Folge, dass bei Vorliegen der übrigen bautechnischen Mindestanforderungen diese Baulichkeit einen Fremdkörper in der Anlage darstellt. Gartenlauben bis zu 30 m^2 Grundfläche widersprechen nicht dem Kleingartencharakter einer Parzelle. Sie sind keine Fremdkörper in der Anlage.

Fraglich ist allerdings, ob Lauben mit einer Grundfläche über 30 bis zu 40 m^2 noch als der kleingärtnerischen Nutzung dienende Baulichkeiten qualifiziert werden können.

Grundsätzlich kann nicht von vornherein unterstellt werden, dass Lauben dieser Größenordnung nicht mehr als der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnete bauliche Anlagen einzustufen sind. Es kommt vielmehr bei diesen Baulichkeiten auf die Größe der Wohnfläche an. Bei fehlender Unterkellerung spricht vieles dafür, dass Baulichkeiten dieser Größenordnung noch nicht als Eigenheime oder vergleichbare Bauwerke einzustufen sind, selbst wenn die anderen Mindestanforderungen bautechnischer Art vorliegen, weil die Fläche abzuziehen ist, die der Aufbewahrung von Gerätschaften und Gartenbauerzeugnissen dient.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus auch das Verhältnis zwischen überbauter Fläche und Größe der Gartenparzelle. Soweit die Grundfläche der Baulichkeit 10 v. H. Parzellenfläche nicht übersteigt, kann noch von einer der kleingärtnerischen Nutzung untergeordneten Baulichkeit ausgegangen werden.

Anders zu beurteilen sind dagegen die Fälle, in denen die Baulichkeit unterkellert ist. Kellergeschoße erhöhen die Nutzfläche und ermöglichen eine den Wohnbedürfnissen entsprechende Raumaufteilung auch bei einer Baulichkeit von (nur) 40 m^2 Grundfläche. Es kann deshalb nicht allein auf die Größe der bebauten Grundfläche abgestellt werden.

12.3 Sanitäre Anlagen; Heizung

Zu den sanitären Anlagen gehören Bäder und Duschen sowie Toilettenräume. Fehlen diese, dann handelt es sich nicht um ein Eigenheim oder eine vergleichbare Baulichkeit. Die Heizung ist dagegen kein Kriterium für die Abgrenzung der Laube von Eigenheimen nahe kommenden Gebäuden. Denn letztere dienen dem Sommerwohnen, eine Heizung ist insoweit nicht erforderlich.

12.4 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Lauben in Kleingärten waren in der ehemaligen DDR in der Regel an die Elektrizitäts- und Wasserversorgung angeschlossen. die der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen in Lauben genießen daher Bestandsschutz. Sie sind insofern auch kein Kriterium für die Abgrenzung der Gartenlauben von Eigenheimen und diesen nahe kommenden Bauwerken. Sie sind zwar zwingende Voraussetzung für die Qualifizierung einer Baulichkeit als Eigenheim oder vergleichbares Bauwerk, aber kein Unterscheidungsmerkmal zu (bestandsgeschützten) Gartenlauben i.S.d. BKleingG. Das gilt auch für rechtmäßig errichte Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die Bestandsschutz genießen in den alten Bundesländern.

Streit im Kleingarten

Karsten **Duckstein**
Rechtsanwalt, Magdeburg

Streit im Kleingarten
(Austritt, Kündigung, Abmahnung, Mitgliederausschluss) – Nicht nur ein juristisches Problem

„Die 10 Gebote sind deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne die Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind."
- Charles de Gaulle-

Juristen allgemein stehen in dem Ruf, scheinbar einfache Sachverhalte zu verkomplizieren, sie gelten (häufig zurecht) als die „Bedenkenträger der Nation".
Gleichzeitig werden aber (auch von Kleingärtnern) häufig zu hohe Erwartungen an die Tätigkeit von Juristen gestellt, nämlich dergestalt, dass diese ihre Probleme lösen könnten.
Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:
Der Vorstand eines Kleingartenvereins kommt in die Kanzlei des Rechtsanwaltes und berichtet diesem, dass es massive Probleme mit einem Kleingärtner gäbe, der zum Einen in seinem Kleingarten Wildwuchs zulässt, mit der Behauptung, es handele sich um einen ökologischen Gartenbau und zum Anderen den Vorstand des Vereines als „beschränkt, engstirnig und nicht natur- und artenschutzgerecht denkend" bezeichnet. Der Vorstand des Vereines erwartet vom Rechtsanwalt, „dieses Problem zu lösen".
Mit dieser Aufgabe ist der Rechtsanwalt jedoch überfordert. Sicherlich kann er mit dem Vorstand des Vereines erörtern, inwieweit Verstöße gegen die kleingärtnerische Nutzung im Sinne des BKleingG vorliegen und inwieweit die getätigten Äußerungen eine Verletzung des Pachtvertrages und der Satzung darstellen, ggf. besteht auch die Möglichkeit, Abmahnungen, schlimmstenfalls Kündigungen auszusprechen. Dies löst jedoch das offenkundige Problem, welches hinter dem „Rechtsstreit" steht in keiner Weise, da die Ursachen dieser Auseinandersetzung offensichtlich eher im gartenbaulichen und zwischenmenschlichen, denn im rechtlichen Bereich liegen. Um dieses Problem zu lösen, bedürfte es wohl eher einer guten Fachberatung (möglicherweise beider Seiten) bzw. eines Kurses im guten Benehmen. Eine Abmahnung oder Kündigung löst dieses Problem bloß scheinbar.

Wir haben es bei Streitigkeiten im Kleingarten also immer mit mehreren Ebenen zu tun, wovon die rechtliche nur eine und in den meisten Fällen auch nicht die entscheidende ist.

Um sich dieser Problematik nähern zu können ist es sinnvoll, sich in aller gebotenen Kürze mit der Frage auseinanderzusetzen, was Recht ist und kann.

Um es zunächst mit einem Schlagwort vorweg zu nehmen:

„Das Recht ist nicht das Leben."

Und das ist auch gut so, um es mit einem bekannten Berliner Politiker auszudrücken.

In Carl Creifelds Rechtswörterbuch heißt es unter dem Stichwort „Recht": „Recht im objektiven Sinne ist die Rechtsordnung, d. h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist ..."
Um es einmal grob vereinfacht auszudrücken, ist Recht eine vom Gesetzgeber in Rechtsform gegossene Verhaltensanforderung in Bezug auf einen bestimmten Teilbereich des Lebens.

Um es an einem Beispiel grob vereinfacht zu demonstrieren:
Der Gesetzgeber (wer auch immer dies sei) erkennt in der Lebenswirklichkeit eine Entwicklung, die er in eine bestimmte Richtung lenken möchte. In vielen Fällen (gerade in jüngster Vergangenheit) geht dieser Problemerkenntnis eine gesellschaftliche Fehlentwicklung voraus (z. B. die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Deutschland). Dieses Problem bzw. diese Entwicklung wird nunmehr im

Idealfall analysiert und es wird eine Richtung festgelegt, in welche sich dieses Problem entwickeln soll.

Anschließend wird ein bestimmtes Verhalten der Rechtssubjekte beschrieben und entweder belohnt oder bestraft.
Zwei einfache Bespiele sollen dies veranschaulichen:
Es wird z. B. festgestellt, dass einige Empfänger von Sozialbezügen offensichtlich mit diesen „gut leben können“ und keinerlei Bemühungen unternehmen, wieder in eine geregelte Arbeit zu kommen. Die Verwaltung erkennt dies und lässt über den Gesetzgeber festlegen, dass derjenige, der Aufforderungen zur Meldung beim Arbeitsamt nicht nachkommt, mit Kürzungen seiner Sozialbezüge bestraft werden kann.
Es wird andererseits erkannt, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen (ältere Arbeitslose, Behinderte etc.) nur schwer eine Anstellung finden. Der Gesetzgeber wünscht daher, dass gerade diese Gruppen von Unternehmen angestellt werden und „belohnt“ diese für eine Anstellung mit Fördermitteln.

Dieser „Rechtsfindungsprozess“ darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss stets im Kontext zu anderen Rechtsvorschriften bzw. dem Rechtssystem allgemein gesehen werden.
Betrachtet man (was schon aufgrund des zunehmenden Globalisierungsprozesses problematisch ist) das Recht der Bundesrepublik Deutschland isoliert, so stellt man fest, dass an der Spitze des Rechtssystems das Grundgesetzt steht. Alle Rechtsvorschriften müssen sich in dieses einordnen, sie dürfen den im Grundgesetzt verankert „Fundament der Rechtsordnung“ nicht widersprechen. Gerade am Beispiel des Bundeskleingartengesetzes lässt sich dies gut verdeutlichen. Das Grundgesetzt statuiert in Artikel 14 I, dass das Eigentum gewährleistet wird. Gleichzeitig legt es jedoch fest, dass Inhalt und Schranken durch das Gesetzt bestimmt wird bzw. das Eigentum auch verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll (Artikel 14 II GG).

Einige Regelungen des Bundeskleingartengesetzes insbesondere die Pachtzinsbegrenzung in § 5 sowie der Kündigungsschutz in den §§ 8, 9 und 10 stellen eine solche Einschränkung des Eigentums zum Wohle der Allgemeinheit dar. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bundesgerichtshof haben sich daher wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob die jeweiligen Regelungen des Bundeskleingartengesetzes die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes wirksam einschränken oder nicht. Diese Prüfungen haben einerseits zum Erlass des Bundeskleingartengesetzes, später zur Erhöhung des höchst zulässigen Pachtzinses geführt. Zugleich haben die betreffenden Gerichte aber auch immer darauf hingewiesen, dass diese Beschränkungen des Eigentums der Verpächter aber nur aufgrund der Nutzungsbeschränkungen auf Seiten der Pächter begründbar sind. Eine einseitige Erweiterung der Rechte der Pächter könnte also innerhalb des Rechtssystems dazu führen, dass auch die Frage der Eigentumsgarantie gem. § 14 I GG neu gestellt und gegebenenfalls auch neu beantwort werden könnte.

Auch auf „gleicher Ebene“, nämlich von Bundesgesetz zu Bundesgesetz können Probleme entstehen, z. B. zwischen den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes und des Schuldrechtsanpassungsgesetzes bzw. des Sachrechtsbereinigungsgesetzes. Ließe man z. B. das Erfordernis des nicht erwerbsmäßigen Anbaus von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf entfallen, gäbe es faktisch keine Abgrenzungsmöglichkeit mehr zwischen Bundeskleingartengesetz und Schuldrechtsanpassungsgesetz. Ähnliches würde bei einer Öffnung der Bebauungsvorschriften passieren können, wenn man nämlich Gartenlauben zuließe, die gleichzeitig zum Wohnen genutzt werden könnten, würde dies zur Abgrenzungsschwierigkeiten zu Eigenheimen bzw. „Eigenheimen nahe kommenden Baulichkeiten“ im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes führen können. Es reicht also nicht aus, eventuelle Regelungsbedürfnisse bzw. –wünsche nur für ein Gesetz isoliert zu betrachten, auch die Einordnung einer solchen Regelung in das gesamte Rechtssystem muss in jedem Falle geprüft werden, um Folgen zu vermeiden, die dem ursprünglich gewünschten möglicherweise diametral entgegenstehen.

Selbstverständlich unterliegt bereits dieser gesamte Prozess Einflüssen, die außerhalb des Rechtes liegen. So wirken bereits in der Problemerkenntnis und selbstverständlich auch in der gewünschten Richtung der Entwicklung politische, soziale, moralische und nicht zuletzt wirtschaftliche Bedingungen, die diesen Prozess maßgeblich beeinflussen. Je nach den konkreten geschichtlichen Umständen, in denen diese Fragen beantwortet werden, wird ihre Antwort auch anders ausfallen. Dies bedeutet, dass es „absolutes Recht“ einfach nicht gibt. Selbst das scheinbar so eindeutige Gebot „Du sollst nicht töten“ unterliegt in der Geschichte sehr unterschiedlichen Bewertungen.

Ein weiterer und weit verbreiteter Irrtum ist, dass Recht und Gerechtigkeit identisch seien. Diese Frage beschäftigt die Menschheit bereits seit der Antike. Aristoteles formulierte: „Gerechtigkeit ist Gleichheit. Das weiß jeder und es braucht nicht bewiesen zu werden.“
So einfach dieser Satz zu sein scheint, hier beginnen bereits die Probleme, nämlich bei der Frage, wer denn überhaupt als Rechtssubjekt betrachtet wird und mit wem gleich zu sein hat. Die Gesellschaft im antiken Rom betrachtete selbstverständlich nur den freien Römer, im Zweifel den Mann, als Rechtssubjekt, der mit anderen freien Römern gleichbehandelt werden müsse. Bei Frauen, Kindern und gar Sklaven galt dies nicht bzw. nur eingeschränkt innerhalb der jeweiligen sozialen Gruppe.

Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage, ob Gleichheit denn wirklich gerecht ist. Dieses Problem hat der französische Dichter Anatol France 1894 in seinem Roman „Die rote Lilie“ als die „majestätische Gleichheit des Gesetzes, das Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen“ beschrieben.

Das Problem des Rechtes ist also, dass es gleiche Maßstäbe auf ungleiche Individuen anwendet. Der strafrechtliche Grundsatz „Du sollst nicht stehlen“ gilt für den Millionär ebenso wie für den Bettler oder aber, um es auf die Ebene der Kleingärtner zu brechen, das Gebot der kleingärtnerischen Nutzung in § 1 BKleingG gilt für die junge Familie mit 3 kleinen Kindern ebenso wie für den 45-jährigen Arbeitslosen und die 78-jährige allein stehende Witwe ohne familiäre Hilfe. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, dass die tatsächlichen Auswirkungen dieses Gebotes für alle dieser 3 Gruppen erheblich unterschiedlich sind, was durchaus die Frage erlaubt, ob denn dieses Recht auch wirklich gerecht ist.

Ein anderes Spannungsfeld ist das von Recht und Moral. Um es einmal an einem ganz plakativen Beispiel zu erläutern:
Es kommt, häufiger als man denkt, vor, dass sich Kleingärtner beschweren, dass die Frau im Nachbargarten „oben ohne“ herumläuft (um den Vorwurf der Geschlechterbenachteiligung entgegen zu wirken; über einen nackten Mann in einem Kleingarten hat sich bei mir bisher noch niemand beschwert). Vor ca. 50 Jahren wäre diese Erscheinung in der sozialen Öffentlichkeit ohne Zweifel als höchst sittenwidrig und verwerflich betrachtet worden. Geht man heute jedoch über Deutschlands Ost- und Nordseestrände bzw. durch den Englischen Garten in München und andere Gartenanlagen, wird man feststellen, dass zumindest das Sonnenbaden „oben ohne“ mittlerweile eher die Regel als die Ausnahme darstellt. Ist nun ein und dieselbe Verhaltensweise im Kleingarten sittenwidrig und am Strand nicht?

Wir sehen also, dass Recht und Gesetz immer etwas theoretisches sind, das zudem noch unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt ist.
Dies kann auch zu Problemen führen, nämlich bei Fehleinschätzungen über das Problem bzw. dessen gesellschaftlichen Umfeldbedingungen.
Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:
In der ehemaligen DDR waren aus den verschiedensten, überwiegend wirtschaftlichen Gründen, Autos knapp, die 10-jährige Wartezeit für einen Trabant ist geradezu legendär.

Diese wirtschaftliche Fehlentwicklung führte dazu, dass der Markt für gebrauchte Kraftfahrzeuge geradezu boomte. Es kam zu der geradezu unlogischen Erscheinung, dass ein Trabant, der den

Hof des Kfz-Händlers verließ, mit einem Schlag in seinem Wert auf das 3-fache stieg, da er auf dem „Schwarzmarkt“ für diese Summe gehandelt wurde.
Die Führung der damaligen DDR erkannte dieses Problem, bewertete es als Fehlentwicklung und erließ daraufhin eine Verordnung über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, in welcher sie festlegte, dass gebrauchte Kraftfahrzeuge nur zum Zeitwert verkauft werden dürften. Maßnahmen, die wirtschaftliche Ursache für die erkannte Fehlentwicklung zu beseitigen, wurden jedoch nicht eingeleitet. Jeder kann sich vorstellen, wie wirksam diese gesetzliche Regelung war ... .

Um es also für den Kleingärtner auf den Punkt zu bringen:
Mit dem Recht kann man tatsächliche Probleme in den allerseltensten Fällen regeln, dies gilt auch für das Kleingarten- und Vereinsrecht. Das Recht kann lediglich Verhaltensanforderungen setzen und diese bewerten, d. h. belohnen oder bestrafen. Das Recht löst die Probleme nicht, sondern schafft, wenn es denn gutes Recht ist, bestenfalls die Rahmenbedingungen für eine Lösung der Probleme.

Einem (Rechts-)Streit liegt immer eine sachliche Ebene zugrunde. Ein Beispiel:
Der Vorstand eines Kleingärtnervereines mahnt einen Kleingärtner asiatischer Herkunft hinsichtlich des Wachsenlassens von „Unkraut“ im Kleingarten ab. Der Kleingärtner weist darauf hin, dass es sich um asiatische Gewürze handelt. Hier ist das Problem zunächst ein sachliches, nämlich, dass es sich bei den Gewächsen nicht um „Unkraut“, sondern um Gewürzpflanzen, also Gartenbauerzeugnisse handelt.
Die gleiche Frage kann aber auch eine rechtliche Ebene haben. Vor Gericht wird beantragt, dass der Beklagte seinen Garten „vom Unkraut zu säubern“ habe. Der Richter stellt in der Verhandlung die Frage „Was ist überhaupt Unkraut?“.
Hier geht es dann eher um die rechtliche Frage, welche konkrete Pflanze ich unter welchen rechtlichen Begriff einzuordnen habe.
Ähnlich verhält es sich bei der Frage, ob denn in einer bestimmten Anlage eine „kleingärtnerische Nutzung“ im Sinne des BKleingG vorhanden ist. Die Irritationen in Literatur und Rechtsprechung vor dem Urteil des BGH vom 17.06.2004 stellen ein beredtes Zeugnis hierfür aus.

Eine andere Ebene von Rechtsstreitigkeiten im Kleingarten ist die moralische Ebene.
Vor einem Amtsgericht in den neuen Bundesländern ging es um die Frage, ob die Beschimpfung des Vereinsvorsitzenden als „Stasi-Arsch“ und „Stasi-Spitzel“, öffentlich und lautstark geäußert, einen Grund für die fristlose Kündigung des Pachtvertrages darstellt.

In dieser Frage zeigt sich zunächst die historische Komponente des Rechts. Ohne die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit in der ehemaligen DDR wäre diese Beschimpfung gar nicht entstanden, ohne die gesellschaftlich negative Bewertung der Tätigkeit dieses Ministeriums wäre sie auch nicht als Beschimpfung zu verstehen.

Die nächste Frage dürfte sich darin stellen, ob denn der so Beschimpfte für die Stasi überhaupt tätig war (in dem vorliegenden Fall war dies nachgewiesener Maßen nicht so). Wie würde die Frage aber beantwortet werden müssen, wenn der Betreffende tatsächlich Angehöriger dieses Ministeriums war? Würde es dann einen Unterschied ausmachen, ob er für die Auslandsspionage eingesetzt war, ob er vielleicht „nur“ Bürotätigkeiten ausgeübt hat oder ob er als so genannter IM seine möglicherweise arglosen Mitbürger bespitzelt hat? Ich denke, jeder würde diese Fragen nach seinen konkreten Erfahrungen und Wertvorstellungen unterschiedlich beantworten.

Aber auch in der Wertung dieser Problematik zeigten sich deutliche Unterschiede. Die Richterin am Amtsgericht vertrat ursprünglich die Auffassung, da es sich um eine Erst- und einmalige Entgleisung handeln würde, wären die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung nicht gegeben. Die Richter am Landgericht, die sich mit dieser Sache in der Berufungsinstanz befassen mussten, haben demgegenüber festgestellt, dass derartige, öffentlich geäußerte Beschimpfungen selbstverständlich im Osten Deutschlands eine so schwerwiegende Störung des Friedens in der Kleingar-

tenanlage darstellen, dass es für sie außer Frage stünde, dass eine fristlose Kündigung nach § 8 Nr. 2 BKleingG ausgesprochen werden kann.
Deutlicher kann man das Spannungsfeld zwischen Recht und Moral und die Abhängigkeit des Rechts von moralischen Bewertungen wohl nicht veranschaulichen.

Kleingartenrechtliche Streitigkeiten weisen, wie selbstverständlich andere auch, häufig noch eine weitere Besonderheit auf. In vielen Fällen ist zu verzeichnen, dass das sachliche Problem, etwa die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle, nur „vorgeschoben" ist, es in Wirklichkeit um ganz andere Auseinandersetzungen geht. Die Ursache dieser Auseinandersetzungen kann zutiefst im privaten Bereich der handelnden Personen liegen. So ist es gar nicht so selten, dass sich im Laufe der Auseinandersetzungen (in einigen Fällen auch erst vor Gericht) herausstellt, dass zwischen den handelnden Personen ursprünglich enge private Beziehungen, seien sie freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Art, bestanden haben, die im Streit „auseinander gingen".
Nun wird jedes Verhalten der anderen Seite negativ gewertet, es wird nach Fehlern gesucht und wehe, wenn ein solcher gefunden wird ...
Diese Frage wird zweifellos im weiteren Verlauf des Seminars noch eine erhebliche Rolle spielen.

Kleingartenrechtliche Streitigkeiten enden in vielen Fällen auch so, dass es innerhalb des Vereines zu „Lagerbildungen" kommt, indem sich Gruppen um den Vorstand bzw. dem vom Vorstand Angegriffenen bilden. Auch hier spielen neben persönlichen Beziehungen die unterschiedlichsten Interessen, die sämtlich im außerrechtlichen Bereich liegen, eine Rolle.

Um den Bogen zum weiteren Seminarverlauf zu schließen, soll abschließend noch auf eine weitere Problematik hingewiesen werden:
Der Verfasser hat in seiner Praxis als Rechtsanwalt die Erfahrung gemacht, dass es sehr vorteilhaft sein kann, sich die Frage zu stellen, was denn wäre, wenn der andere Recht hätte. Dies zum Einen, weil es wohl nahezu immer angebracht ist, auch die eigene Position, sei sie nun rechtlicher oder tatsächlicher Art, zu hinterfragen. Dies bedeutet ja nicht zwangsläufig, dass man die eigene Meinung aufgeben muss. In vielen Fällen ergibt sich aus der Beantwortung dieser Frage jedoch eine hervorragende Argumentationsmöglichkeit gegenüber der Gegenseite oder aber gegenüber dem Gericht. Stellt man sich nämlich auf den Standpunkt der Gegenseite ist man in der Lage, dieser bzw. Dritten die Folgen einer solchen Rechtsauffassung zu verdeutlichen. Auch hier soll wieder ein einfaches Beispiel die Problematik verdeutlichen.
Natürlich muss ich einen Pächter, der auf seiner Parzelle lediglich eine Erholungsnutzung betreibt, darauf hinweisen, dass das Gesetz die kleingärtnerische Nutzung vorschreibt. Dieser Pächter wird mir unter Umständen erklären, dass er aus bestimmten Gründen nicht in der Lage ist, auf mindestens 1/3 der Fläche Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf anzupflanzen. Beschränke ich mich nun darauf, ihm zu erklären, dass das Gesetz dies jedoch vorschreibt, wird er wohl kaum motiviert werden, an seinem Verhalten etwas zu ändern, er empfindet das Gesetz ja als etwas außen stehendes, für ihn fremdes. Stelle ich mich jedoch argumentativ auf seinen Standpunkt, bin ich einerseits in der Lage, ihm möglicherweise Wege aufzuzeigen, letztlich doch den Anbau vorzunehmen, andererseits werde ich ihm jedoch auch aufzeigen müssen, welche Folgen sein Verhalten für ihn selbst und damit u.U. für die gesamte Kleingartenanlage haben kann. Es geht also letztlich darum, die abstrakte, theoretische Rechtsnorm in die Lebenswirklichkeit des Kleingärtners zu transformieren und ihm anhand konkreter, für ihn nachvollziehbarer Tatsachen, die möglichen Folgen seines Verhaltens aufzuzeigen. Nur so kann es gelingen, diesen Pächter davon zu überzeugen, dass es auch für ihn besser ist, die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Ich denke, dass das nachfolgende Seminar uns einiges Handwerkszeug an die Hand geben kann und wird, derartige Probleme nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich zu lösen.

Dazu wünsche ich uns allen viel Erfolg.

Anlage I

Einflüsse auf Gesetzgebungsprozess

Anlage II

Hierachie des Rechtssystems (vereinfacht)

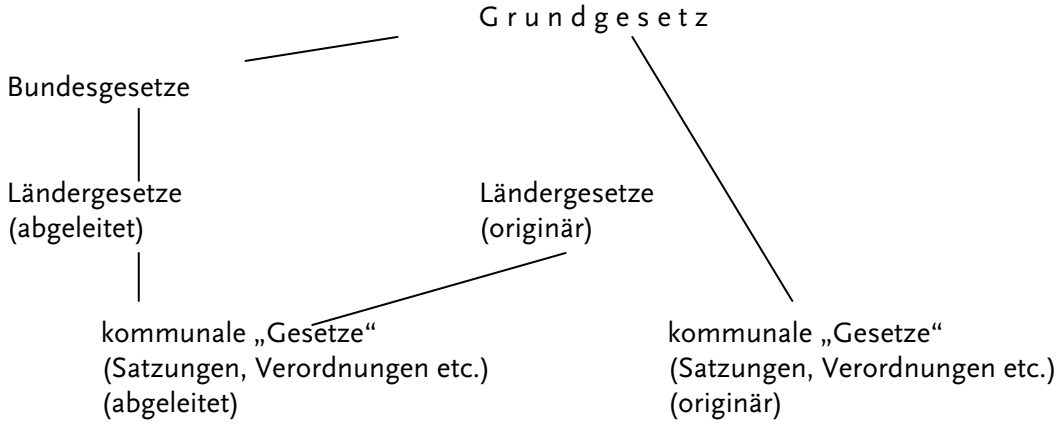

Anlage III

Rechtsgrundsätze bei Gesetzeskonkurrenzen

- „Das Grundgesetz steht über allem“
- „Das speziellere Gesetz geht dem allgemeinen vor.“
- „Das neuere Gesetz geht dem älteren vor.“
- „Bundesrecht bricht Landesrecht.“

Anlage IV

Gegenüberstellung § 1 BKleingG - § 29 SchuldRAnpG

§ 1 BKleingG	§ 29 Schuldrechtsanpassungsgesetz
Ein Kleingarten ist ein Garten, der 1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und 2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).	Ferienhaus- und Wochenendhaussiedlungen sind Flächen, die 1. nach ihrer Zweckbestimmung und der Art der Nutzung zur Erholung dienen, 2. mit mehreren Ferien- oder Wochenendhäusern oder anderen, Erholungszwecken dienenden Bauwerken bebaut worden sind, 3. durch gemeinschaftliche Einrichtungen, insbesondere Wege, Spielflächen und Versorgungseinrichtungen, zu einer Anlage verbunden sind und 4. nicht Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes sind.

Anlage V

Gegenüberstellung § 3 (2) BKleingG - § 5 (1) Ziffer 3 e SachenRBerG

§ 3 (2) BKleingG	§ 5 (1) Ziff.3 e SachenRBerG
Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. § 18 (1,2) BKleingG (1) Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete Lauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, können unverändert genutzt werden. (2) Eine bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen... § 20 a Nr. 7, 8 BKleingG 7. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen können unverändert genutzt werden. 8. Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube dauernd zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen...	Auf den Erwerb oder den Bau von Eigenheimen ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn.... 3. Grundstücke mit Billigung stattlicher Stellen in Besitz genommen und mit einem Eigenbaum bebaut worden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn... e) als Wohnhäuser geeignete und hierzu dienende Gebäude aufgrund eines Vertrages zur Nutzung von Bodenflächen zur Erholung.... mit Billigung stattlicher Stellen errichtet wurden.... BGH: Wenn in der Anlage mehr als 50 % Eigenheime gem. SachenRBerG oder diesen nahekommende Baulichkeiten vorhanden sind, handelt es sich nicht um eine Kleingartenanlage

Schlichtungsausschuss im Kleingartenverband

Dr. agr. habil. Rudolf **T r e p t e**
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses des LSK und
des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

Schlichtungsausschuss im Kleingartenverband

Schlichten ist besser als Richten
Zunehmend werden Streitigkeiten –auch wegen Kleinigkeiten – vor Gericht gebracht, oft bis zur letztmöglichen Instanz, ohne vorher den Versuch zu unternehmen, ob sich das Problem nicht auch einvernehmlich lösen ließe.
Miteinander reden und vor allem erst einmal zuzuhören, die Argumente und Beweggründe des Anderen anzuhören und die beiderseitigen Standpunkte gegeneinander abzuwägen könnte viele Unannehmlichkeiten und auch unnötige Kosten sparen. Beiderseitig um der Sache und des Vereinsfriedens willen einmal nachgeben zu können, hat noch nie geschadet.
Ein nur aus kleinlicher Rechthaberei erstrittenes Urteil muss nicht immer besser sein. Man hat zwar Recht bekommen, aber Vertrauen zerstört. Rechthaber bedenken meist nicht, dass sie nach wie vor im Verein bleiben und auch weiterhin mit den Nachbarn, den Mitgliedern und dem Vorstand auskommen müssen.

Beilegen von Meinungsverschiedenheiten in einem Verein ist eigentlich ganz normal, sowohl durch das Gespräch zwischen den Gartennachbarn bzw. einzelnen Mitgliedern als auch durch das Handeln des Vorstandes. Doch manchmal haben sich die Fronten schon verhärtet. Für diese Fälle sehen die meisten Vereinsatzungen eine Schlichtung durch einen Schlichtungsausschuss vor.

Unterschied zwischen Schlichtungsausschuss, Schiedsgericht und Amtsgericht
Die Tätigkeit eines Schlichtungsausschusses als Vereins- oder Verbandsorgan dient der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in der Kleingärtnerorganisation.
Zweck und Ziel des **Schlichtungsausschusses** ist die außergerichtliche Klärung von Streitfällen zwischen Mitglied und Verein bzw. Vorstand aber auch zwischen Mitgliedern im Vergleichswege, die sich aus der Satzung und dem Nutzungsverhältnis ergeben oder dem Vereinsfrieden schaden. Der Schlichtungsausschuss ist nicht zuständig für private Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern als natürliche Personen.
Die Satzung darf die Anrufung des ordentlichen Gerichts nicht ausschließen, aber sie kann festlegen, dass vorher ein Schlichtungsverfahren verbindlich durchgeführt werden muss.
In der Regel hat der Beschluss des Schlichtungsausschusses den Charakter einer Empfehlung für das künftige Handeln der Partner zur Beilegung des Konfliktes oder für eine Beschlussfassung im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung.
Der Schlichtungsausschuss kann durch den Verein auch mit Disziplinargewalt ausgestattet werden. Dies muss jedoch in der Satzung ausdrücklich benannt sein. Und nur in diesen konkreten Sachverhalten ist ein Beschluss des Schlichtungsausschusses auch verbindlich.

Vom Schlichtungsausschuss deutlich zu unterscheiden ist das **Schiedsgericht.** Während dieses eine richterliche Funktion ausübt und Rechtsentscheidungen zu fällen hat, stellt der Schlichtungsausschuss kein Gericht dar. Ein Schiedsgericht kann auch Ordnungsstrafen aussprechen.

Für den Kleingartenverein und -verband kommt die Einrichtung eines Schiedsgerichtes nicht in Frage. Es bietet sich vor allem für Wirtschaftsverbände und für Verein an, die auf kommerzielle Zwecke und auf die Erzielung von Gewinn orientiert sind (z. B. große Fußballvereine).
Gleichwohl hat auch der Schlichtungsausschuss gewisse Verfahrensregelungen zu beachten, um zu sichern, dass ein Schlichtungsverfahren nicht zu einem Willkürakt wird und sich das betreffende Mitglied sachgerecht verteidigen kann.

Das **Amtsgericht** als ordentliches Gericht entscheidet durch Urteil oder durch einen geschlossenen Vergleich. Beide sind vollstreckbar, wenn gegen sie kein Widerspruch eingelegt wurde.

Schlichtungsausschuss als Vereinsorgan
Soll bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitglied und Verein (der ja durch den Vorstand repräsentiert wird) in Angelegenheiten, die sich aus der Satzung und satzungsgemäßen

Aufgaben, aus Vereinsbeschlüssen, aus dem Unterpachtvertrag oder aus der Kleingartenordnung ergeben, vor der Anrufung des Gerichts vereinsintern eine Entscheidung herbeigeführt werden, muss, wie schon erwähnt, die Satzung die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verbindlich vorsehen.
Die Satzung muss auch regeln, welches Vereinsorgan das Schlichtungsverfahren durchführt. Diese Aufgabe z. B. dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zu übertragen, weil er die Sachverhalte und Rechtsfolgen am besten kennt, besticht zwar. Dies ist aber untauglich für all die Fälle, wo es um Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein / Vorstand geht.

Hierzu bietet sich ein Schlichtungsausschuss als eigenständiges Vereinsorgan aus zu wählenden Mitgliedern an. Für sehr große Vereine kann dies sinnvoll sein.
Da aber in Sachsen wie in Meißen die Durchschnittsgröße etwa 50 Parzellen je Verein beträgt, sind wir einen anderen Weg gegangen und haben den Vereinen ermöglicht, den Schlichtungsausschuss ihres Verbandes zur Konfliktlösung nutzen zu können.

Herangehen an die Bildung eines Schlichtungsausschusses
Vor der Bildung eines Schlichtungsausschusses im Verein sollte man überlegen, welche Konflikte bisher aufgetreten sind und ob der Verein dafür einen eigenen Ausschuss braucht oder den des Verbandes nutzen sollte.

Entscheidet man sich für einen **Schlichtungsausschuss als Vereinsorgan**, sollte vorerst die satzungsmäßige Grundlage geschaffen sein, vor allem hinsichtlich Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens, der Berufung seiner Mitglieder sowie der Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses und der Rechenschaftspflicht des Schlichtungsausschusses.

Will oder kann der Verein keinen eigenen Ausschuss bilden und möchte er den **Schlichtungsausschuss des Mitgliedsverbandes** nutzen, ist dafür Voraussetzung, dass dies die Satzung des Verbandes ausdrücklich zulässt und dass die Vereinssatzung dementsprechende Bestimmungen enthält, wie Verbindlichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor jeder Anrufung des Amtsgerichtes, eine verbindliche Verfahrensdurchführung den Schlichtungsausschuss des Verbandes sowie Anerkennung der dafür geltenden Arbeitsordnung. Die Satzung sollte aber auch regeln, wer ein Schlichtungsverfahren beantragen darf.

Die Durchführung von Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss des Verbandes hat den Vorteil, dass rechtskundigere Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden können und dass die Verfahren „neutraler“ ablaufen können.
Bedeutsam ist dies vor allem für Streitigkeiten, die sich aus dem Unterpachtvertrag und aus der Kleingartenordnung ergeben. Gerade hierzu sollten Verbands- und Vereinssatzung bestimmen, dass derartige Konflikte nach Konsultation mit dem Vereinsvorstand (wenn dieser die Verwaltungsvollmacht besitzt und der Verband Zwischenpächter ist) grundsätzlich vor dem Schlichtungsausschuss des Verbandes verhandelt werden müssen. Das festigt zugleich die Stellung des Zwischenpächters und kann den Verein entlasten.

Die erforderlichen Satzungsbestimmungen bei Nutzung des Schlichtungsausschusses des Verbandes
Wenn bei vereinsinternen Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren verbindlich durchgeführt werden soll, erfordert dies eine entsprechende Satzungsbestimmung. Fehlt eine solche, kann ein Verfahren nicht rechtsgültig durchgeführt werden.
Die Satzung kann bestimmen, ob zur Klärung von Streitfällen ein Schlichtungsausschuss im Verein gebildet wird oder ob dafür auch der Schlichtungsausschuss des Verbandes angerufen werden kann. Im letzteren Fall müssen darauf Bezug nehmende Bestimmungen sowohl in der Vereinssatzung als auch in der Verbandssatzung vorhanden sein.

Ein derartige Bestimmung in der **Vereinssatzung** könnte lauten:

(1) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Ordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine vereininterne Entscheidung in einem Schlichtungsverfahren anzustreben.
(2) Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor der Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren verbindlich.
(3) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss des Kreisverbandes angerufen werden. Antragsteller zu (1) kann der Verein oder das betroffene Vereinsmitglied sein. Antragsteller zu (2) ist nach Konsultation mit dem Verein der Kreisverband als Zwischenpächter. Antragsteller zu (2) kann auch das betroffene Vereinsmitglied sein.
(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und weitere 2 Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren in den Schlichtungsausschuss (gilt nur, wenn der Verein einen eigenen Schlichtungsausschuss bildet).
(5) Die vom Kreisverband beschlossene Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses ist für die Beantragung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens verbindlich.
(6) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig. Das Umlegen der entstandenen Kosten auf die Beteiligten erfolgt durch den Schlichtungsausschuss mittels Beschluss.

Die Möglichkeit des Anrufens des Schlichtungsausschusses des Verbandes auch bei vereinsinternen Konflikten erfordert auch eine entsprechende Bestimmung in der Verbandssatzung.

Eine solche Bestimmung in der **Verbandssatzung** könnte lauten:

(1) Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und Kreisverband werden vor der Anrufung des ordentlichen Gerichtes durch den Schlichtungsausschuss in einem Schlichtungsverfahren behandelt.
(2) Für die Streitigkeiten, die sich aus dem Unterpachtverhältnis ergeben und die nicht geklärt werden konnten, ist vor der Anrufung des ordentlichen Gerichtes die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verbindlich.
(3) Der Schlichtungsausschuss kann auch in Vereinsangelegenheiten, die sich aus der Vereinssatzung, aus Vereinsbeschlüssen oder aus dem Zusammenleben im Verein ergeben, angerufen werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Bestimmung in der Vereinssatzung. Für die Durchführung eines derartigen Verfahrens kann eine der streitenden Parteien einen begründeten Antrag an den Verbandsvorstand stellen.
(4) Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden und weitere 3 bis 4 Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren in den Schlichtungsausschuss. Auf Beschluss des Vorstandes können fallbezogen weitere Personen zeitweilig in den Ausschuss berufen werden.
(5) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Er ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Entscheidungen erfolgen ohne Ansehen der Person.
(6) Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig, Über eine Kostenerstattung durch die Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss durch Beschluss.
(7) Die Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses beschließt der Verbandstag.

Arbeitsweise eines Schlichtungsausschusses

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör; dieser besteht auch, wenn weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung darüber etwas bestimmt ist. Grundsatz muss sein, das Verfahren fair zu gestalten.

Anträge auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können sowohl der Vorstand als auch das Vereins- bzw. Verbandsmitglied stellen. Der schriftliche Antrag muss sowohl den Antragsgegner, das Antragsbegehren als auch eine ausreichende Begründung des Antrages enthalten. Beweisstücke sind möglichst beizufügen, um dem Antragsgegner die Möglichkeit zu einer schriftli-

chen Stellungnahme vor Verfahrensbeginn zu geben. Ob ein Verfahren durchgeführt wird, entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Kenntnis der Sachlage.

Die Festlegung des Verhandlungstermins und die Einladung der Parteien erfolgt durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mit einer angemessenen Frist.
Dem Antragsgegner sind mit der Einladung der Antrag und die Beweise zur Kenntnis zu geben unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit der Einladung sind die streitbefangenen Parteien darauf hinzuweisen, dass bei Fernbleiben entstehende Kosten zu Lasten des Nichterschienen gehen, denn erscheint eine Partei zum festgesetzten Termin nicht, kann das Verfahren nicht durchgeführt werden.

Nachdem die Gründe dafür ermittelt wurden, ist ein neuer Termin festzulegen. Wird auch dieser nicht wahrgenommen, steht dem Antragsteller für das Schlichtungsverfahren die Anrufung des ordentlichen Gerichts frei.
Einer Anrufung des Gerichts durch den Nichterschienen sollte mit Verweis auf die entsprechenden satzungsmäßigen Bestimmungen widersprochen werden.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeht in der Regel aufgrund und im Ergebnis einer mündlichen Verhandlung.
Die Schlichter können von dem betroffenen Mitglied nur dann abgelehnt werden, wenn dies nach Satzung oder Arbeitsordnung zugelassen ist.
Der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzung, ihm steht auch die Ordnungsgewalt nach deren Eröffnung zu. Er bestimmt den für die Niederschrift erforderlichen Protokollführer.

Oberster Grundsatz in der Verhandlung ist die Schlichtung von Streitigkeiten. Es ist also in jedem Stadium des Verfahrens auf Ausgleich und gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Es ist das grundlegende Recht eines Beschuldigten, sich angemessen zu verteidigen. Er kann sich im Vorfeld durchaus rechtlich beraten lassen. Im Verfahren jedoch gilt „Waffengleichheit"; d. h. dass keiner der Antragsgegner sich eines Rechtsanwaltes bedienen darf.
Dem Schlichtungsausschuss steht jedoch frei, unter besonderen Umständen (Alter usw.) eine Person des Vertrauens zuzulassen.
Bedient sich der Schlichtungsausschuss oder der Vorstand eines Rechtsanwaltes, kann dem betroffenen Mitglied die anwaltliche Vertretung nicht versagt werden.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung hat der Schlichtungsausschuss seine Entscheidung zu verkünden. Es kann sich dabei sowohl um eine Endentscheidung in der Sache als auch um eine Verfahrensentscheidung (z. B. Vertragung, Erhebung neuer Beweise u. a.) handeln. In der Regel endet das Verfahren mit einem in der Verhandlung geschlossenen Vergleich.
Eine Endentscheidung muss satzungskonform sein bzw. darf den kleingartenrechtlichen Bestimmungen (BKleingG, Kleingartenordnung, Unterpachtvertrag) nicht zuwiderlaufen. Sie muss rechtlich nachprüfbar sein.
Die Entscheidung ist ausreichend schriftlich zu begründen und vor allem auf die zulässige Einspruchsfrist zu verweisen. Sie ist den Parteien schriftlich und nachweisbar zuzustellen.
Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses wird wirksam mit der Bekanntmachung an die betroffenen Partner. Sieht die Satzung einen Einspruch vor, wird sie erst nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

Entscheidungen, die auf eine Leistung an den Verein oder an Dritte gerichtet sind, können jedoch nicht wie ein gerichtliches Urteil vollstreckt werden. Zu eigenmächtigen Handlungen (z. B. Herausgabe des Gartens) sind weder der Verein noch das Mitglied nach Vorliegen der rechtswirksamen Entscheidung des Schlichtungsausschusses befugt.

Wird die Leistung nicht erbracht, sollte ein gerichtliches Mahnverfahren oder eine Leistungsklage vor Gericht durchgeführt werden. Auch eine Zwangsvollstreckung kann nur nach den Regeln der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.

Anrufung des ordentlichen Gerichtes
Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind ein Akt der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung im Verein.
Kann keine Einigung erzielt werden, bleibt letztlich zum Durchsetzen der berechtigten Forderungen nur das Erheben einer Klage vor Gericht. Verfahren und Entscheidungen müssen deshalb der Überprüfung durch ein ordentliches Gericht standhalten können.
Bei dem Gang zum Gericht ist von Vorteil, dass die Anspruchgrundlage gegenüber dem Gericht mit dem durchgeführten Schlichtungsverfahren und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses begründet werden kann.

Setzt die Satzung verbindlich eine Schlichtung fest, kann eine Klage vor Gericht nur angestrengt werden, wenn vorher sämtliche vereinsinternen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und zu keinem Ergebnis führten. Das betrifft sowohl den Vorstand wie auch das Vereinsmitglied.

Wichtig ist: Eine Satzungsbestimmung, durch die der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen wird, ist nichtig.

Rolle des Vergleichs im Rechtsstreit
Das Ergebnis einer Schlichtung wird in den meisten Fällen ein Vergleich sein, um verhärtete Positionen aufzuweichen.
Ein Vergleich ist eine gegenseitige Übereinkunft -ein „Vertrag"-, durch die ein Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens (§ 779 BGB) beseitigt wird.

Ein Vergleich kommt nicht zustande, wenn nur eine der Parteien nachgibt, denn das gegenseitige Nachgeben beinhaltet Zugeständnisse von beiden Seiten, wobei jede Partei ganz selbstverständlich davon ausgeht, dass auch der Gegner nachgibt. Beide Parteien treffen sich also bezüglich ihrer Auffassungen oder Forderungen in Form eines Kompromisses irgendwo in der Mitte. Der geschlossene Vergleich bindet beide Parteien.

Vergleiche sind kein Zeichen der Schwäche, sondern vor allem Ausdruck von Vernunft und gesundem Menschenverstand. Sie können den Parteien hohe Kosten in einem Rechtstreit ersparen.
Ohne Rechtsbeistand und fundierte Beratung ist es schwer, sich im deutschen Rechtssystem zurechtzufinden. Schon bei geringen Streitwerten nähert sich die Höhe des Prozesskostenrisikos bedenklich an die des Streitwertes an. Bei einem in kleingärtnerischen Fragen nicht unüblichem Streitwert bis 500 € können die Prozesskosten in der ersten Instanz bis 490 € betragen. Verloren ist verloren. Weitere Instanzen sind erst bei höheren Streitwerten möglich:

Streitwert	Prozesskostenrisiko		
bis	1. Instanz	1. + 2. Instanz	1. – 3. Instanz
1000 €	815 €	1650 €	2745 €
2500 €	1405 €	2820 €	4770 €
5000 €	2470 €	5010 €	8400 €

Wie diese Zahlen zeigen, kann Recht bekommen wollen, sehr teuer werden. Ein geschlossener Vergleich dient dem Frieden in der Kleingartenanlage mehr als ein aus Rechthaberei erzwungenes Urteil – und er ist wesentlich billiger zu haben.
Aber auch bei einer Schlichtung bedarf es guter Karten für eine gesicherte Position im Verfahren.

Ratschläge, um auf einen Rechtsstreit vorbereitet zu sein

Im Kleingärtnerverein ergeben sich insbes. aus den pacht- und kleingartenrechtlichen Beziehungen zwischen Mitglied und Verein Probleme, bei denen der Vorstand aktiv werden muss. Außerdem drohen Gartenfreunde mit Blick auf ihre Rechtsschutzversicherung manchmal schon bei einer Abmahnung mit ihrem Anwalt.

Was kann man tun, um als Vorstand bei einem möglichen Rechtsstreit von vornherein gute Karten zu haben:

- man braucht eine Rechtsschutz- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung,
- Beweissicherung hat Priorität, denn nur mit stichhaltigen Beweisen kann man argumentieren und die Gegenseite in die Beweispflicht drängen,
- alles schriftlich und mit eindeutigen Formulierungen fixieren, weil auch mündliche Abreden gelten, die aber schwer zu beweisen sind,
- Verträge und Vereinbarungen genau lesen und notfalls vor Unterschrift rechtlich prüfen lassen,
- bei größeren Problemen vor dem Handeln rechtlichen Rat einholen,
- vor jedem Handeln Beweise für die eigene Position sichern (Dokumente, Fotos, Aufzeichnungen, Zeugen usw.),
- kein Dokument (Schreiben, Vertrag, Quittung u.a.) ohne Datum und (soweit erforderlich) mit Kopie ausfertigen,
- bei Abmahnungen klare und terminisierte Auflagen stellen und unbedingt vergleichbare Verstöße gleich behandeln,
- dafür sorgen, dass ein Schriftstück den Empfänger rechtzeitig und nachweisbar erreicht,
- nach Gesprächen in strittigen Sachen Gedächtnisprotokoll anfertigen und von Zeugen gegenzeichnen lassen,
- auf Mahnungen sowie Schreiben von Vertragspartnern, Ämtern, Gerichten und Rechtsanwälten unverzüglich (vor Fristablauf) reagieren; vorher rechtlichen Rat einholen,
- vor jeder Klageerhebung rechtlichen Rat einholen, die Versicherung kontaktieren und prüfen, ob ein Urteil oder ein Vergleich günstiger für den Verein ist, insbes. dann, wenn eine Vollstreckung illusorisch ist,
- vor jeder Klageerhebung prüfen, welches Ziel damit erreicht werden soll, denn nicht immer ist die Kündigung der einzige Weg, oft kann auf ein bestimmtes Handeln zielende Klage sinnvoller sein.

Diese Hinweise sollte man unbedingt beachten. Wenn man auch vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand ist, muss wenigstens das Rettungsboot klar sein.

Networking – Interessen erfolgreich vertreten

Dr. Heike **Hendrix**
Journalistin, Düsseldorf

Networking – Interessen erfolgreich vertreten

Über den Begriff „Networking“ stolpert man heutzutage an jeder Ecke. Aber was verbirgt sich eigentlich dahinter? Definitionen gibt es unzählige. Daher macht es Sinn, sich auf gemeinsame Merkmale von Netzwerken zu verständigen. Und das sind:

- eine gemeinsame Absicht, eine Vision oder ein Thema,
- das Angebot gegenseitiger Unterstützung, gemeinsamer Problemlösung etc.,
- das Tauschprinzip, d.h. ein System aus Geben und Nehmen,
- die freiwillige Teilnahme.

I Voraussetzungen und Grundlagen für effektives Networking

a) Bestandsaufnahme und Analyse bestehender Kontaktarbeit

Um Zeit, Energie und Arbeitsressourcen optimal einzusetzen, empfiehlt sich ein methodischer Planungsansatz für den Auf- und Ausbau sowie die Pflege von Kontakten.

Das bedeutet: Als erstes ist es sinnvoll, Bilanz zu ziehen und sich einen Überblick über die tatsächliche Größe, die Zusammensetzung, die Ausrichtung und die Effektivität des persönlichen Netzwerks zu verschaffen. Dazu gehört auch die Analyse der bisherigen Zusammenarbeit, die die Entscheidungsbasis dafür liefert, ob bestehende Kontakte optimiert oder aufgegeben und welche neuen Kontakte angestrebt werden.

b) Identifizierung von relevanten Zielgruppen und Kontaktpersonen

Um relevante Zielgruppen und Kontaktpersonen zu identifizieren, werden viele Informationen benötigt:

- Welche Kontaktgruppen oder -personen sind für das eigene Anliegen wertvoll?
- Welchen Nutzen könnte der Kontakt haben, um das eigene Anliegen erfolgreich voranzutreiben oder ein Ziel zu erreichen?
- Welche Ziele verfolgen die angestrebten Kontaktpersonen oder -gruppen?
- Welche Positionen vertreten sie?
- Wie viel Einfluss haben sie?
- In welchen Interessenszusammenhängen stehen sie?
- Wer sind ihre Gegner und Verbündeten?
- Welche Prioritäten setzen sie?
- Wie verläuft bei ihnen ein Entscheidungsfindungsprozess?

Sinnvoll ist es dabei auch im Sinne von Effektivität, aber auch von Konfliktvermeidung im Auge zu behalten, wie die bestehenden und die angestrebten Kontakte untereinander in Beziehung stehen.

c) Positionierung und Entwicklung neuer Netzwerk-Ansätze

Um neue Ansätze in der Netzwerkarbeit zu entwickeln, muss zunächst die eigene Positionierung überdacht werden. Dabei spielen eine Rolle:

- die Unternehmens- bzw. Organisationsphilosophie und -ziele,
- die geografische Verortung,
- die Produktpalette bzw. das Leistungs- und Themenangebot,
- die Kunden bzw. Interessenten,
- die Außenwahrnehmung,
- das Konkurrenzumfeld bzw. das Alleinstellungsmerkmal

- der soziale Kontext (Normen, Werte etc.).

Für professionelles Networking ist es zudem von ausschlaggebender Bedeutung, genau zu wissen, welchen Nutzen Sie einem Kontaktpartner anbieten können. Dafür ist es sinnvoll, die eigenen Stärken und Schwächen sowie Interessen und Bedürfnisse gut zu kennen, aber auch die des erwünschten Netzwerk-Partners. So wird es Ihnen wesentlich leichter fallen, ihn von den Vorteilen zu überzeugen, die eine Zusammenarbeit mit sich bringen würde.

II Planung und Umsetzung einer wirkungsvollen Netzwerk-Strategie

Allgemeingültige Rezepte gibt es nicht für effektives Networking. Es variiert von Fall zu Fall, von Thema zu Thema, von Anliegen zu Anliegen und teilweise sogar von Person zu Person. Das heißt, es muss dem jeweiligen Bedarfsfall angepasst werden. Auch die Instrumente und Ziele können dadurch variieren. Allerdings gibt es einige grundlegende Dinge, die zu berücksichtigen sinnvoll sind:

1. möglichst frühzeitiger Beginn
   - Ressourcencheck (ggbf. Einsetzung einer Koordinierungsgruppe)
   - Kontaktaufnahme zu den relevanten Zielgruppen, Kontaktpersonen und EntscheidungsträgerInnen

2. Ausbau der eigenen Expertise
   - Recherche der Entwicklungsgeschichte und des aktuellen Stands des Themas, Anliegens, Gesetzes etc.
   - Analyse der Auswirkungen (lokal, regional, national, international etc.)
   - Erarbeitung eigener Positionen, Argumentationen und Kernbotschaften

3. Vorbereitung auf die jeweilige Kontaktperson
   - Analyse seiner Zuständigkeit
   - Ermittlung seines Kenntnisstandes

4. Recherche des Entscheidungsfindungsprozesses
   - Kenntnis der formalen Entscheidungsverläufe der Kontaktperson
   - Recherche der Zuständigkeiten von Gremien, Ausschüssen, Personen etc.
   - Studium aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Berichte

5. Aufbereitung von Informationen
   - Aufstellung von Daten, Fakten, Interpretationen, Meinungen etc. (ggbf. mit Quellenangaben)
   - Verschriftlichung der eigenen Position, Argumentation und des eigenen Anliegens

6. Kontakt bzw. Treffen mit den EntscheidungsträgerInnen
   - selbstsicheres Auftreten
   - Zielgerichtete Gesprächsführung
   - Klare und verständliche Darstellung der Sachlage

7. Nachbereitung des Kontakts bzw. Treffens
   - Zusammenfassung des Gesprächs und des Ergebnisses
   - Beobachtung der nachfolgenden Aktivitäten des Kontaktpartners
   - ggbf. Zusendung weiterer Informationen

8. Ausbau von Erstkontakten zu Interessenskoalitionen
   - Aufrechterhaltung des Austauschs und Informationsflusses
   - Kontaktpflege
   - Aktives Angehen gemeinsamer Anliegen und Aktionen

9. Ausweitung des Netzwerks
   - ggbf. Suchen neuer KooperationspartnerInnen

a) Entwicklung von Kernbotschaften und Kommunikationsplänen

Alle Ideen und Lösungsvorschläge für Kernbotschaften sollten zunächst gesammelt werden, bevor sie bewertet, selektiert und priorisiert werden.

Bei der Formulierung und Auswahl von Kernbotschaften ist zu beachten, dass diese einige Schlüsseleigenschaften aufweisen müssen, um auch den gewünschten Effekt zu erzielen: Botschaften müssen einfach, eindeutig und leicht verständlich sein. Was in kürzester Zeit nicht verstanden wird, bleibt auch nicht im Gedächtnis haften. Auch die Prägnanz ist wichtig: Klare und knappe Formulierungen sind besser als intellektuell anspruchsvolle, sprachlich verschachtelte Aussagen, da sie länger im Gedächtnis bleiben. Zudem müssen Kernbotschaften eine gewisse Beständigkeit haben. Das heißt, sie sollten nicht übermorgen schon überholt sein, also in verschiedenen, mittelfristig überschaubaren Situationen gelten. Der Wiedererkennungseffekt von beständigen Kernbotschaften ist nicht zu unterschätzen. Ebenso wichtig ist der Kontrast. Unterschiede, z. B. zu MitbewerberInnen, sollten betont werden, um die Zielgruppe bzw. Zielperson für sich zu gewinnen oder in eine gewisse Richtung zu mobilisieren. Eine Botschaft, die emotionale Aspekte enthält, findet zudem schneller Gehör. Dazu gehören der Aufbau von Spannung, die Entwicklung einer „story“ und der eindeutige Bezug zu den Menschen. Kernbotschaften sollten außerdem plausibel, glaubwürdig und überprüfbar sein, um Vertrauen aufzubauen.

Kommunikationspläne dienen dann dazu, klare und abgestimmte Botschaften sowie eine konsistente und durchgängige Kommunikation sicherzustellen. Auch bleibt so garantiert, dass die Networking-Ziele zielgerichtet und konsequent umgesetzt werden. In der Regel zeigt ein Kommunikationsplan die Zielgruppe bzw. anvisierte Kontaktperson auf inklusive ihrer Position, Abteilung und ihres persönlichen Profils, die interessanten Themen für diesen/diese AnsprechpartnerIn, die Botschaften und Aktivitäten, mit denen er erreicht und überzeugt werden soll, und das Ergebnis des Networkings.

Nicht immer empfiehlt sich direktes Networking, das heißt die direkte Ansprache. Indirektes Networking ist eine Option, die sehr effektiv sein kann. Das ist sozusagen ein „Spiel um die Ecke“, die Kontaktaufnahme also zu MeinungsführerInnen, Interessensgruppen oder Verbänden, die wiederum innerhalb ihres Netzwerks aktiv werden und dadurch Ihre Kernbotschaften und Anliegen zu der anvisierten Zielgruppe oder -person transportieren. Hier offenbart sich häufig der Unterschied zwischen Effizienz und Effektivität des Networkings: Effizienz heißt, Dinge richtig zu machen, Effektivität hingegen, die richtigen Dinge richtig zu machen.

b Professionelle Gesprächsvorbereitung und –durchführung

„Wer Gespräche professionell führt, hat eine Vorstellung von seinen Zielen und kann gelassen prüfen, auf welchem Weg er diese erreichen möchte.“ (Weisbach, 2003)

Bereiten Sie sich auf jedes Gespräch und jede Kontaktperson inhaltlich wie mental vor. Denn nicht nur das „Was“ zählt dabei, sondern auch das „Wie“. Ihre Einstellung ist dabei entscheidend: Gehen Sie positiv, offen und neugierig ins Gespräch, ohne Ihre Ziele und Absichten dabei aus den Augen zu verlieren. Denn ein erfolgreiches Gespräch resultiert in der Regel aus Zielklarheit und Orientierung am Gegenüber.

Jede Kontaktaufnahme bedarf zudem eines „Aufhängers“. Sie müssen der Kontaktperson sagen, warum Sie sich bei ihr melden. Erklären Sie ihr also direkt am Anfang Anlass bzw. Grund Ihrer Kontaktaufnahme. Als nächster Schritt empfiehlt es sich, eine gemeinsame Ebene zu schaffen, also Gemeinsamkeiten anzusprechen und nicht die Differenzen in den Vordergrund zu stellen. Machen

Sie zudem den Nutzen für Ihr Gegenüber deutlich. Optimalerweise haben Sie sich bereits vor dem Gespräch auf potentielle Einwände mit der Erarbeitung von Gegenargumenten vorbereitet, um möglichst überzeugend und zielgerichtet auftreten zu können.
Wer fragt, der führt – das gilt für jedes Gespräch. Fragen sind eines der besten Mittel für eine gelungene Gesprächsführung. Am Gesprächsanfang empfehlen sich so genannte offene Fragen. Das sind im Gegensatz zu den „geschlossenen" Fragen diejenigen, die nicht einfach nur mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können. Offene Fragen halten die Antwort offen und lassen dem Gegenüber einen größeren Spielraum. Geschlossene Fragen dagegen verlangen eine bestimmte Antwort, drängen den/die GesprächspartnerIn in eine bestimmte Richtung und fordern ihn/sie zu einer Entscheidung auf. Sie sind gut, um beispielsweise zum Gesprächsende hin zu klaren Entscheidungen zu kommen, ein Resultat zu erzielen oder eine eindeutige Haltung zu erfragen.

III Kompetentes Netzwerkmanagement

Wenn Networking auf Dauer erfolgreich sein soll, muss das Netzwerk immer wieder kritisch auf den Prüfstand gestellt und innerhalb eines Effizienzchecks ggbf. angepasst oder ausgebaut werden. Vor einer weiteren Selektion potentieller PartnerInnen sollten jedoch unbedingt die zur Verfügung stehenden Ressourcen, der Zeitaufwand und die eigene Arbeitsorganisation überprüft werden. Denn Kontakte, die weiterhin relevant sind für das Erreichen Ihrer Ziele, müssen auch gepflegt werden – auch wenn Sie gerade kein konkretes Anliegen an diese Kontaktgruppe oder -person haben.

IV Konzeption und Durchführung strategischer Pressearbeit

Strategische Pressearbeit ist für effektives Networking nicht zu unterschätzen: Ihre Institution oder Sie selbst werden dadurch mit Ihren Anliegen, Zielen und Hintergründen von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen. Doch wie kommt man in die Medien?

Zunächst einmal, indem Sie sich wie vor jedem Kontaktgespräch auf Ihr Gegenüber vorbereiten. Gute Pressearbeit bedeutet, das Interesse und die Bedürfnisse der verschiedenen Medien, Redaktionen und RedakteurInnen zu kennen, ob das die Aufbereitung von Themen, die Bereitstellung von Bildmaterial und Grafiken oder die Ansprache zur rechten Zeit betrifft. Denn JournalistInnen veröffentlichen Geschichten nur, wenn diese bestimmten Kriterien standhalten:

1. Stimmt die Geschichte?
   - Ist die Information nachvollziehbar?
   - Ist sie zudem glaubwürdig?
   - Ist die Informationsquelle angegeben?
   - Ist sie zudem als kompetent und seriös einzuschätzen?

2. Ist die Geschichte aktuell?
   - Ist das Thema von unmittelbarer oder latenter Aktualität?

3. Interessiert sich die Zielgruppe für die Geschichte?
   - Ist das Thema von öffentlicher Bedeutung oder von unmittelbarer Bedeutung für die Zielgruppe?
   - Hat es geographische, kulturelle oder politische Nähe zur Zielgruppe?
   - Bietet es Anhaltspunkte zur Identifikation?
   - Ist das Thema spannend, kurios, konfliktträchtig, dynamisch, dramatisch, überraschend o. ä.?

Wenn Sie mit Ihrer Pressearbeit Erfolg haben, verschafft Ihnen das nicht nur Aufmerksamkeit, sondern auch Profil – eine gute Voraussetzung, bestehende Kontakte zu motivieren, die Zusammenarbeit weiterzuverfolgen, und neue Kontakte für sich zu gewinnen.

VI Literaturtipps

Robert Axelrod
Die Evolution der Kooperation
München: Oldenbourg, 6. Auflage 2005

Claus Blickhan
Die sieben Gesprächsförderer. Miteinander reden lernen
Freiburg im Breisgau: Herder, 2000

Thomas Friedschröder
Spielanleitung für Netzwerker. Beruflichen Erfolg und Karriere bewusst steuern
Wien: WUV, 1. Auflage 2005

Dorothea Jansen
Einführung in die Netzwerkanalyse. Grundlagen, Methoden, Forschungsbeispiele
Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 3., überarbeitete Auflage 2006

Peter Köppl
Power Lobbying: Das Praxishandbuch der Public Affairs. Wie professionelles Lobbying die Unternehmenserfolge absichert und steigert
Wien: Linde, 2003

Andreas Lutz
Praxisbuch Networking. Einfach gute Beziehungen aufbauen. Von openBC bis Visitenkartenpartys
Wien: Linde, 2005

Thomas Malischewski / Frank Thiel
Beziehungsmanagement. Relating – die Kunst, gute Beziehungen aufzubauen
Offenbach: Gabal, 2005

Claudia Mast
Unternehmenskommunikation. Ein Leitfaden
Stuttgart: Lucius und Lucius, 2002
(UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher; 2308)

Frank Naumann
Die Kunst des Smalltalk. Leicht ins Gespräch kommen, locker Kontakte knüpfen
Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 5. Auflage 2004

Monika Scheddin
Erfolgsstrategie Networking. Business-Kontakte knüpfen, organisieren und pflegen – mit großen Adressteil
Nürnberg: BW Bildung und Wissen, 2., aktualisierte Auflage 2005

Uwe Scheler
Erfolgsfaktor Networking. Mit Beziehungsintelligenz die richtigen Kontakte knüpfen, pflegen und nutzen
München: Piper, 2003

Christian-Rainer Weisbach
Professionelle Gesprächsführung. Ein praxisnahes Lese- und Übungsbuch
München: dtv, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage 2003

Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

Lothar **F r i t z s c h**
Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

Hans-Dieter **D e s e l**
Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.

Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

Die Teilnehmer setzten das Erlernte in 3 parallel durchgeführten Gruppen, an einer konkreten Problemstellung um:

Leiter der Arbeitsgruppe I: Rainer Föllmer
Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V.

Leiter der Arbeitsgruppe II: Lothar Fritzsch
Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

Leiter der Arbeitsgruppe III: Wolfgang Meyer
Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

„Netzwerkarbeit“

Aufgabe: Netzwerkarbeit am Beispiel eines konkreten Projekts

Die Arbeitsgruppe hat die Aufgaben an folgendem Projekt untersucht:

Im Stadtbereich Leverkusen soll eine bestehende Autobahn verbreitert werden. Davon betroffen ist eine Kleingartenanlage mit ca. 100 Parzellen. Mindestens 70 Parzellen sollen durch die Baumaßnahmen geopfert werden.

Der Kleingartenverein hatte sich zunächst zum Ziel gesetzt, die Autobahnerweiterung zu verhindern. Dieses Ziel ist jedoch unrealistisch, weil größeres öffentliches Interesse entgegensteht. Auch Kleingärtner befinden sich jeden Tag auf der bestehenden Autobahn im Stau.

Daher hat sich der Verein nunmehr als Ziel gesetzt, die Kleingartenanlage zu erhalten und so wenig wie möglich Parzellen zu opfern. Dazu Schutzmaßnahmen gegen Lärm und Abgase. Als alternative Ziele wird ein Ersatzgelände angestrebt.

Aufgabe 1: Bestandsaufnahme und Analyse bestehender Kontaktarbeit

Stadt Leverkusen, Grün- und Umweltamt, Liegenschaftsamt:
Bisher wenig intensiver Kontakt, da Zwischenpächter der Stadt- und Kreisverband ist.

Stadt Leverkusen: Oberbürgermeister, Stadträte, politische Parteien:
Ein wichtiger Kontakt, da auch die Stadt Leverkusen ein Interesse an Erhalt von Grünflächen hat.

Landesregierung, zuständiges Ministerium:
Ein wichtiger Kontakt, auch wenn das Land nicht Träger der Baumaßnahme ist. Zudem verfolgt das Land möglicherweise andere Interessen: Abbau der täglichen Staus, insbesondere im Berufsverkehr, Verminderung der Unfallgefahren usw.

Straßenbauamt:
Bisher nicht vorhandener Kontakt, da keine Berührungspunkte

Anwohner, Bürgerinitiative:
Ein wichtiger Kontakt, auch wenn nicht unbedingt eine identische Interessenlage (Bürgerinitiative will Ausbau verhindern und Lärmschutzmaßnahmen)

Naturschutzbünde:

Ein bisher eher vernachlässigter Kontakt, da nicht immer die gleiche Interessenlage besteht, könnten sich aber in diesem Projekt unseren Interessen anschließen.

Landesverband:
Ein wichtiger Kontakt, zumal über den Landesverband weitere und intensivere Kontakte zu Landes- und Bundespolitikern und Entscheidungsträger bestehen.

Presse:
Ein sehr wichtiger Kontakt, der richtig eingesetzt werden muss, da die Presse nicht zwingend der Freund der Kleingärtner ist.

Sponsoren (Banken, Unternehmen)
Ein wichtiger Kontakt, auch wenn nicht unbedingt gleiche Interessenlage.

Mitglieder des Vereins:
Ein sehr wichtiger Kontakt, sie sind die Betroffenen, ihre Unterstützung für die Umsetzung der Ziele ist entscheidend.

Aufgabe 2: Identifizierung von relevanten Zielgruppen und Kontaktpersonen und Entwicklung neuer Netzwerkansätze

Stadt Leverkusen, Grün- und Umweltamt, Liegenschaftsamt:
Kontakt kann wichtig werden bei konkreten Maßnahmen, z. B. beim Umbau von Ver- und Entsorgung, Einzäunung, Wegebau, Bereitstellung von Ersatzgelände, zunächst weniger hilfreich bei der Verfolgung der eigentlichen Ziele (möglichst geringen Eingriff in die bestehende Gartenanlage).

Stadt Leverkusen: Oberbürgermeister, Stadträte, politische Parteien:
Zwar ist die Stadt nicht der Entscheidungsträger, ist aber selbst Teil von Netzwerken (Bundes- und Landespolitik, regionale und innerstädtische Interessenvertretungen), die genutzt werden können. Die Kleingärtner bieten Wählerstimmen und Ansehen.

Landesregierung, zuständiges Ministerium:
Das Land ist ebenfalls nicht Entscheidungsträger, ist aber selbst Teil von Netzwerken, die genutzt werden können. Die Kleingärtner bieten Wählerstimmen und Ansehen.

Straßenbauamt:
Kann bei der Umsetzung praktischer Maßnahmen vor Ort sehr hilfreich sein, wenn das Projekt tatsächlich umgesetzt wird. Haben möglicherweise Einfluss in Detailfragen, die für den Verein von Bedeutung sind. Das Straßenbauamt profitiert von einer guten Zusammenarbeit, indem bestehende Infrastruktur des Vereins genutzt werden kann.

Anwohner, Bürgerinitiative:
Vergrößern die Anzahl der Stimmen, die sich gegen den Ausbau wenden.

Naturschutzbünde:
Vergrößern die Anzahl der Stimmen, die sich gegen den Ausbau wenden.

Landesverband:
Ist Teil von Netzwerken (Politik, Bundesverband), bieten Unterstützung, Verein bietet Beiträge

Presse:
Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Pressekonferenz

Sponsoren (Banken, Unternehmen)
Wichtig für die Beschaffung der Geldmittel für den Kampf um den Erhalt der Kleingartenanlage.

Aufgabe 3: Framing the Issues – Kern-Botschaften entwickeln

1. Wir sind für die Autobahnerweiterung!
2. Keine Vernichtung des Lebensraums unserer älteren Mitbürger, die Kleingärten müssen erhalten bleiben!
3. Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten!
4. Wenn Kleingärten geopfert werden müssen, dann erst Ersatzgelände bereitstellen und die neue Infrastruktur schaffen!
5. Entschädigung für die geopferten Kleingärten!

Aufgabe 4: Umsetzung der Zielstellung

Gemeinsames Gespräch und Besichtigung durch alle Beteiligten vor Ort, z. B. Straßenbauamt, Zwischenpächter und Vereinsvorstand, um die Umsetzung des Projektes zu beraten um nach Möglichkeit eine, für die betroffenen Kleingärtner, günstige Lösung zu finden.

Verbandsintern die bisherigen Aktivitäten auswerten, die Ziele und weiteren Aufgaben, auf der Grundlage der bisher gesammelten Informationen, neu überarbeiten und konkretisieren.

Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Teilnahme der Kommune und ggf. Fachleuten
(z. B. Straßenbauamt, Politiker o. ä.)
Meinungsbildung gemeinsam mit den Mitgliedern, notwendige Beschlüsse fassen.

Einbeziehung weiterer Verbandsstrukturen wie Bundes-, Landes- und Bezirksverbände, ggf. auch Rechtsanwälte, um zu prüfen, ob das bisher Erreichte auch das Optimale für die Kleingärtner ist. Ob Nachbesserungen möglich oder erforderlich sind, wenn ja, welche Maßnahmen sind erforderlich und welche Ansprechpartner werden benötigt.

Öffentlichkeitsarbeit (Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Bürgerforen u. ä.) – Darstellung des Sachverhaltes, auf bisherige Veröffentlichungen verweisen, Meinungen der Betroffenen darstellen, mögliche Lösungsvarianten und Alternativen aufzeigen.
Meinungen der Abgeordneten zum Problem darstellen und die Auswirkungen für den Verein aufzeigen.

Gewinnung von Mitstreitern – Personenvereinigungen suchen, die gleiche oder ähnliche Ziele haben, die ebenfalls von diesem Problem betroffen und bereit sind, uns bei der Auseinandersetzung zu unterstützen, wie Bürgerbewegungen, Naturschutz usw.

Aufgabe 5: zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

1. Woche Einarbeitung ins Projekt, Rücksprache mit Fachleuten

2. Woche Informationsveranstaltungen, Meinungsbildung gemeinsam mit den Mitgliedern

3. Woche Einbeziehung der Medien, Politik, Suche von Sponsoren, fundierter Einspruch zum Projekt.

4. Woche Nachfrage bei Politik was bisher unternommen wurde und Abstimmung weiterer Maßnahmen.

Mittelfristige Auswertungen:

- In regelmäßigen Abständen sollte beim gesamten Netzwerk nachgefragt werden, was bisher erreicht wurde, weitere Aktivitäten abstimmen und ggf. aufgrund veränderter Bedingungen neue Maßnahmen einleiten.
- Auf Aktualisierung des Projektes dringen, sobald sich Veränderungen zu unseren Gunsten ergeben haben.
- Strategie entwickeln, wie wir auf Ablehnungen von Teilzielen reagieren.

Aufgabe 6: Bereitstellung finanzieller Mittel

- Sponsorensuche – vorhandene Beziehungen nutzen (Netzwerk)
- Weitere Verbündete suchen – gleiche Ziele
- Landesverband – Rechtshilfefonds

Aufgabe 7: Mögliche Umsetzungen des Lehrstoffs in die Praxis

- Der Themeneinbringer wird diese Erarbeitung als Ablaufplan zum handeln nutzen, da die bisherigen Anstrengungen ergebnislos waren.
- Dieses Beispiel auf verbandsinterne Probleme anwenden und für Schulungen nutzen, steht als „Fahrplan“ für die praktische Anwendung im Verein, zur Gewinnung von „Verbündeten“ (Netzwerkerstellung) und zur suche von Alternativen.
- Das Thema „Netzwerk“ sollte eine Schulungsgrundlage in allen Landesverbänden werden. Ein Schwerpunkt sollte dabei der „Zeitfaktor“ und die ständige Kontrolle der Realisierungen der Festlegungen sein.
- Positiv im Workshop wirkten die unterschiedlichen Erfahrungen der Teilnehmer aus den verschiedenen Landesverbänden, sowie die unterschiedliche herangehensweise an das Problem.
- Die eigene Suche nach Lösungswegen vertieft den Vorlesungsstoff wesentlich besser als das bloße zuhören in der Vorlesung.
- Für eine Vielzahl der Teilnehmer war die Soll – Ist Analyse und interne und externe Kontakte neu und somit eine Bereicherung ihres Wissens, somit können künftig praxisorientierte Probleme analytischer angegangen werden.
- Um möglichst schnell das Erlernte in der Praxis umzusetzen, sollten die Schulungsteilnehmer als Moderater in ihren Landesverbänden auftreten.
- Das Thema „Netzwerk“ sollte praxisbezogen aufgearbeitet werden und als Artikel im „Fachberater“ erscheinen.
- Schlussfolgernd wurde festgestellt, dass für viele Themen unserer Arbeit, so auch auf dem Gebiet einer Netzwerkerstellung die Öffentlichkeitsarbeit ist, denn ohne Lobby ist es schwer ein funktionierendes Netzwerk zu erstellen. Deshalb sollten die uns zur Verfügung stehenden Medien genutzt werden, uns immer wieder der Öffentlichkeit zu präsentieren, um uns darzustellen „wer sind wir?“, „was tun Kleingärtner für die Gesellschaft?“ Wenn wir uns nicht selbst darstellen, werden es andere für uns tun und das wird nicht unbedingt im Sinne des Kleingartenwesens sein.

Konflikte vermeiden und bewältigen

(Referat als Präsentationsvorlage)

Wiebke **Them**
Diplom-Pädagogin, Berlin

Gliederung

1. Was Sie schon immer über Kommunikation wissen sollten!

Grundlagen der Kommunikation

- Kommunikation theoretisch
- Kommunikation problematisch
- Kommunikation beispielhaft

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

Kommunikation ist der Austausch einer Nachricht zwischen Sender und Empfänger.

Paul Watzlawick, Janet H. Beavin & Don D. Jackson: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern, Stuttgart, Toronto 1969/1990, S. 50ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

Zwecke des Austauschs von Informationen:

Informationsübermittlung; Berichterstattung; Bedürfnisse äußern; Erfahrungen austauschen; Kontakte knüpfen; Gefühle austauschen; den Austausch von Gefühlen vermeiden; Anliegen vertreten; sich wehren; der Versuch, sich verständlich zu machen; der Versuch, andere zu verstehen; der Versuch, das Gegenüber zu überzeugen; der Versuch, den Gesprächspartner zu beeinflussen, zum Handeln anzuregen; Konflikte bearbeiten; Konflikte vermeiden…

Annegret Hugo-Becker & Henning Becker: Psychologisches Konfliktmanagement, München 2004, S. 83f.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

Formen des Austauschs von Informationen:

schreiben; singen; tanzen; beredtes Schweigen; vorwurfsvolles Schweigen; einvernehmliches Schweigen; Gefühlsaustausch; Blickkontakt; Mimik; Gestik; Körperhaltung; körperliche Bewegung; Körpersprache; Erscheinungsbild; Kleidung; Lebewesen oder Gegenstände anfassen; auf Lebewesen oder Gegenstände deuten; Eindrücke durch Bilder, Geräusche, Geruch…

Annegret Hugo-Becker & Henning Becker: Psychologisches Konfliktmanagement, München 2004, S. 84

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

Bitte beachten Sie diese Folie nicht!

Paul Watzlawick:
„Man kann nicht nicht kommunizieren."

Paul Watzlawick, Janet H. Beavin & Don D. Jackson: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern, Stuttgart, Toronto 1969/1990, S. 50ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

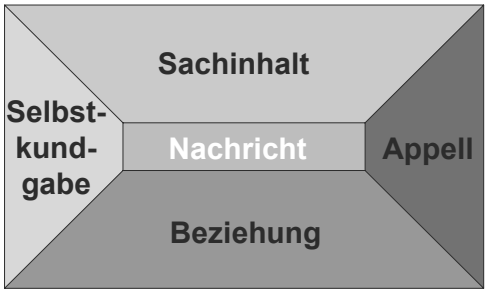

Friedemann Schulz von Thun: Miteinander reden, Reinbek 2003

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

Eine Nachricht hat vier Seiten (Sender):

1. Der Sachinhalt enthält Informationen über die mitzuteilenden Punkte.
2. Die Beziehung gibt einen Hinweis darauf, wie der Sprechende – der Sender – zu dem Empfänger der Nachricht steht, was er von ihm hält.
3. Durch die Selbstkundgabe gibt der Sender etwas über seine eigene Persönlichkeit/Befindlichkeit preis (Selbstdarstellung oder Selbstpreisgabe).
4. Der Appell bringt den Versuch des Senders zum Ausdruck, auf den Empfänger in bestimmter Weise Einfluss zu nehmen.

Friedemann Schulz von Thun: Miteinander reden, Reinbek 2003

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

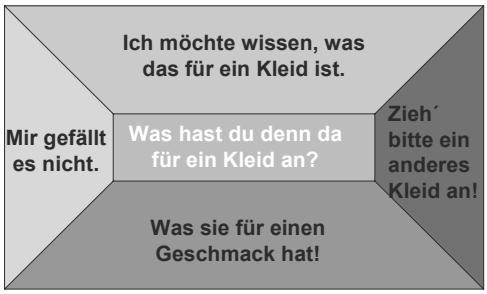

Friedemann Schulz von Thun: Miteinander reden, Reinbek 2003

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

Eine Nachricht hat vier Ohren (Empfänger):

1. Mit dem Sachohr versucht der Empfänger, den sachlichen Informationsgehalt zu verstehen.
2. Mit dem Beziehungsohr nimmt er auf, was das Gegenüber von ihm zu halten scheint und fühlt sich entsprechend behandelt, gelobt, getadelt, beschuldigt, usw.
3. Mit dem Selbstkundgabeohr ist der Empfänger diagnostisch tätig.
4. Mit dem Appellohr hört er die Aufforderung heraus, die er an sich gerichtet spürt. Dieses Ohr nimmt den Druck wahr, der durch die Äußerung des Gegenübers ausgeübt wird.

Friedemann Schulz von Thun: Miteinander reden, Reinbek 2003

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

1. „Wahr ist nicht, was man sagt.
   Wahr ist, was der andere hört!“

2. „Es gibt keinerlei Garantie,
   dass der andere das hört,
   was Sie sagen wollten.“

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 148

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation theoretisch

- Kommunikation hat immer eine Sach- und eine Beziehungsebene.
- Die Beziehungsebene beeinflusst die Sachebene.
- Ist die Beziehungsebene gestört, ist die Kommunikation gestört: Es wird nicht richtig gehört bzw. es wird nicht richtig verstanden.

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 200ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation problematisch

- Die Beziehungsebene wird durch das Selbstwertgefühl des Senders und das Selbstwertgefühl des Empfängers bestimmt.
- Wird das Selbstwertgefühl „angegriffen“ oder „verletzt“, kommt es zu Abwehrmanövern.
- Die Sachebene der Kommunikation liegt dann im „psychologischen Nebel“.

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 167ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

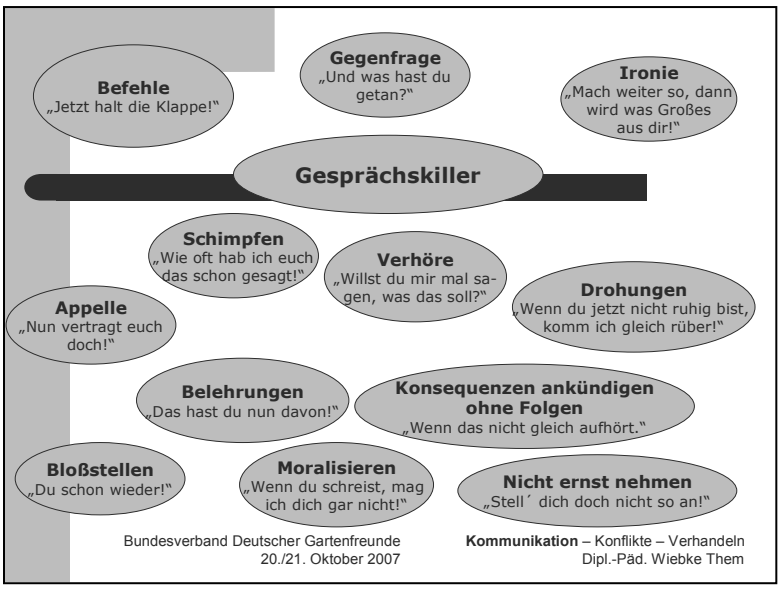

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation problematisch

Kommunikationsprobleme durch Fehler des Sprechers:

- Er ordnet seine Gedanken nicht, bevor er zu sprechen beginnt.
- Er drückt sich ungenau – und damit missverständlich – aus.
- Er drückt sich nicht kurz und prägnant aus. Vielmehr versucht er, zu viel in einer Aussage unterzubringen. Dadurch überfordert und verwirrt er den Zuhörer.
- Sprunghafte Gedankenführung: Die nachvollziehbare Logik der Argumentation mit einem für den Gesprächspartner sichtbaren roten Faden fehlt.
- Aus Unsicherheit redet er immer weiter, ohne die Auffassungskapazität seines Gegenübers zu berücksichtigen.
- Er antwortet nicht direkt zu dem Gesprächsbeitrag des Partners, sondern bringt etwas ein, was er sich inzwischen selbst gerade überlegt hat. Dadurch kommt das Gespräch nicht vorwärts. Man redet aneinander vorbei.

Bernd Zuschlag & Wolfgang Thielke: Konfliktsituationen im Alltag, Stuttgart 1989

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation problematisch

Kommunikationsprobleme durch Fehler des Zuhörers:

- Er wendet seine Aufmerksamkeit nicht ungeteilt dem Sprechenden zu.
- Er denkt schon an seinen beabsichtigten eigenen Redebeitrag, statt erst einmal aufmerksam zuzuhören, was ihm der Andere sagen will. Wenn der Sprecher endet, weiß der Zuhörer daher nicht mehr genau, was der Sprecher gesagt hat. Deshalb kann er darauf auch nicht mehr konkret eingehen. Er „schwafelt" herum, um seine Desorientierung zu verbergen.
- Er greift unwichtige Details auf, steigert sich darüber in seinem Ärger und übersieht dabei den wesentlichen Sinn und Inhalt der Gesamtmitteilung.
- Er denkt die – für ihn teilweise redundant erscheinenden – Gedanken des Sprechers schon weiter und unterbricht diesen. Oder er führt das mit eigenen Worten weiter, von dem er glaubt, der Sprecher hätte das sagen wollen – auch wenn dies unter Umständen gar nicht stimmt.
- Er versucht, für ihn neue Gedanken in sein gewohntes Denkschema hineinzupressen, auch wenn ihm dabei gerade die wesentlichen Einzelheiten des neuen Gedanken verloren gehen.

Bernd Zuschlag & Wolfgang Thielke: Konfliktsituationen im Alltag, Stuttgart 1989

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

Eine partnerschaftliche Kommunikation erfordert:

- zuhören und auf Meinungen, Gefühle, Belange und Probleme des Anderen einzugehen.
- sich in die Rolle des Anderen zu versetzen, sich einzufühlen.
- die eigenen Gefühle direkt, aber nicht herabsetzend mitzuteilen.
- sich sprachlich so auszudrücken, dass die Anderen es verstehen können (eindeutig, nicht mehrdeutig oder indirekt).
- alle Intentionen und Entscheidungen mit sachlichen Argumenten zu begründen und nachprüfbare Aussagen zu machen.
- Vorschläge und Anregungen zu geben statt Befehle und Anordnungen.
- Kritikfähigkeit gegen sich selbst und Bereitschaft, eine vorgefasste Meinung zu ändern.
- unterscheiden zu lernen, um wessen Belange und Probleme es im Moment geht – die Eigenen oder die der Anderen.
- den Einsatz von „Gesprächskillern“ vermeiden!

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — **Kommunikation** – Konflikte – Verhandeln Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

Hilfreiche Verhaltensweisen für eine gelingende Kommunikation:

- **Ich-Botschaften** – die die Empfindungen deutlich machen:
  „Ich bin ärgerlich.“ oder „Ich kann diesen Lärm nicht aushalten.“
- **Nur störendes Verhalten benennen** – keine verallgemeinernden Aussagen:
  „Ich mag es nicht, wenn du diesen Krach machst.“ statt „Immer musst du Krach machen!“
- **Positiv deutlich machen, was ich möchte**:
  „Wenn ihr Krach machen wollt, dann aber nicht nach 22.00 Uhr.“
- **Gefühle des Anderen verbalisieren**:
  „Es macht Spaß, mal richtig zu feiern, aber bis morgens um vier ist mir das zuviel.“
- **Klare Grenzen setzen**, **ohne Vorwürfe zu machen:**
  „Ich möchte jetzt, dass du das nächste Mal daran denkst.“

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — **Kommunikation** – Konflikte – Verhandeln Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

- Optimal kommunizieren heißt: Rückkopplung vornehmen.
- Rückkopplung/Feedback weil:
  - sich der Sender vergewissern will, ob ihn der Empfänger verstanden hat oder
  - sich der Empfänger vergewissern will, ob er den Sender richtig verstanden hat.
- Wer fragt, führt!

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 175 ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — **Kommunikation** – Konflikte – Verhandeln Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

Zu den Rückkopplungs-/Feedbacktechniken gehören:

- Paraphrasieren
- Fragen
- Aktives Zuhören

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 178 ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

Paraphrasieren

Beim Paraphrasieren wird die Nachricht mit eigenen Worten wiedergegeben:

- um Klarheit zu schaffen,
- um Missverständnisse zu vermeiden,
- um Interesse zu zeigen.

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 178

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

Fragetechniken:

- Kennen Sie die Form der geschlossenen Frage?
- Geschlossene Fragen lassen nur „JA“ oder „NEIN“ als Antworten zu.
  - Anwendung: bei wortkargen Gesprächspartnern und/oder um klare Informationen einzuholen

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 178

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

Fragetechniken:

- Was denken Sie, ist eine offene Frage?
- Offene Fragen lassen **nie** nur „JA“ oder „NEIN“ Antworten zu.
  - Anwendung: um eine echte Meinungsäußerung einzuholen

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 178

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

Fragetechniken:

- Was eine Suggestiv-Frage ist, wissen Sie bestimmt alle?
- Suggestivfragen sind richtungweisende Fragen in denen eine Meinung bereits enthalten ist.
  - Anwendung: um zu manipulieren und/oder um Stimmung zu schaffen

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 178

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

- Beim aktiven Zuhören wird Interesse, Annahme und Akzeptanz verbal und nonverbal gezeigt durch
  - OK-Nachrichten,
  - Zuhören,
  - Rückkopplungstechniken,
  - Positive Bemerkungen.
- Man formuliert eine Frage mit den Gedankengängen des anderen.

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 178

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen der Kommunikation:
Kommunikation beispielhaft

Optimal kommunizieren heißt:

- das Selbstwertgefühl des anderen achten.
- die Bedürfnisse des anderen nicht missachten.
- den anderen richtig motivieren.
- die zwischenmenschlichen Transaktionen verstehen können.
- auf Abwehrmanöver des anderen nicht mit Abwehr seinerseits zu reagieren.
- die Bilder (Einstellungen, Meinungen) des anderen achten.
- Rückkopplung vornehmen.

Vera F. Birkenbihl: Kommunikationstraining, Heidelberg 2006, S. 178

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Gliederung

2. Was Sie schon immer über Konflikte wissen sollten!

Grundlagen von Konflikten

- Konflikte theoretisch
- Konflikte problematisch
- Konflikt beispielhaft gelöst

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte theoretisch

Im Allgemeinen wird unter einem Konflikt das Aufeinandertreffen von zwei mit einander unvereinbaren Handlungstendenzen verstanden:

- zwei oder mehr Personen
- verfolgen untereinander gegensätzliche Handlungspläne,
- wobei sie sich ihrer Gegnerschaft (meist) bewusst sind.

Annegret Hugo-Becker & Henning Becker: Psychologisches Konfliktmanagement, München 2004, S. 103.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte theoretisch

„Konflikte sind integraler Bestandteil jeglichen Zusammenlebens. Da Konflikte häufig als Kampfsituationen wahrgenommen werden, die gewonnen werden müssen, entfaltet sich oft eine innere Konfliktdynamik, die eine friedliche, konstruktive und gewaltfreie Regelung nicht mehr möglich macht. Dabei ist die Einstellung, dass der eigene Gewinn nur durch den Verlust des Gegners zu erzielen sei, weit verbreitet.
…

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte theoretisch

Konflikte beeinträchtigen unsere Wahrnehmungsfähigkeit und unser Denk- und Vorstellungsleben so sehr, dass wir im Lauf der Ereignisse die Dinge in uns und um uns herum nicht mehr richtig sehen. Es ist so, als würde sich unser Auge immer mehr trüben; unsere Sicht auf uns und die gegnerischen Menschen im Konflikt, auf die Probleme und Geschehnisse wird geschmälert, verzerrt und völlig einseitig. Unser Denk- und Vorstellungsleben folgt Zwängen, deren wir uns nicht hinreichend bewusst sind.“ Friedrich Glasl: Konfliktmanagement, Bern 2002

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte theoretisch

Konfliktgegenstände
- Interessenkonflikte
- Bedürfniskonflikte
- Wertekonflikte
- Identitätskonflikte
- Ideologische, Weltanschauungs- und Glaubenskonflikte
- Wertschätzungs- bzw. Bewertungskonflikte

Konfliktwahrnehmung
- Heißer (manifester) Konflikt
- Kalter (latenter) Konflikt

Stärke der Konfliktgegner
- Symmetrischer Konflikt
- Asymmetrischer Konflikt

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte theoretisch

Konfliktursachen
- unzureichende Kommunikation,
- gegenseitige Abhängigkeit,
- das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden,
- Verantwortungsüberschneidung,
- wenig Gebrauch von Kritik,
- Misstrauen,
- unvereinbare Persönlichkeiten und deren Einstellungen, Kämpfe um Macht und Einfluss, Groll, Ärger, Empfindlichkeit, Gruppenmitgliedschaften, Auseinandersetzungen über Zuständigkeiten, Gesichtsverlust, Wettbewerb … .

Erika Regnet: Konflikte in Organisationen, Göttingen 2001, S. 27

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte theoretisch

Als Schwerpunkte bei zwischenmenschlichen Konflikten gelten folgende **vier Erscheinungsformen**:

- Es wird verzerrt, irreführend kommuniziert, bewusst getäuscht.
- Es wird viel schärfer wahrgenommen, was trennt, worin man verschieden, unvereinbar ist.
- Es herrschen Misstrauen, Argwohn und offene Feindseligkeit.
- Es arbeitet jeder für sich bzw. versucht dem Anderen, sein Vorgehen aufzuzwingen.

Morton Deutsch: Konfliktregelung, München 1976

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

Merkmale zwischenmenschlicher Konflikte:

Kommunikation

- Sie ist nicht offen und aufrichtig.
- Die Information ist unzureichend oder bewusst irreführend.
- Geheimniskrämerei und Unaufrichtigkeit nehmen zu.
- Drohungen und Druck treten an die Stelle von offener Diskussion und Überzeugung.

Morton Deutsch: Konfliktregelung, München 1976

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

Merkmale zwischenmenschlicher Konflikte:

Wahrnehmung

- Unterschiede und Differenzen in Interessen, Meinungen und Wertüberzeugungen treten hervor.
- Das Trennende wird deutlicher gesehen als das Verbindende.
- Versöhnliche Gesten des anderen werden als Täuschungsversuche gedeutet, seine Absichten als feindselig und bösartig beurteilt, er selbst und sein Verhalten einseitig und verzerrt wahrgenommen.

Morton Deutsch: Konfliktregelung, München 1976

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

Merkmale zwischenmenschlicher Konflikte:

Einstellung

- Das Vertrauen nimmt ab und das Misstrauen zu.
- Verdeckte und offene Feindseligkeiten entwickeln sich.
- Die Bereitschaft nimmt ab, dem Anderen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- Die Bereitschaft nimmt zu, den Anderen auszunutzen, bloßzustellen, herabzusetzen.

Morton Deutsch: Konfliktregelung, München 1976

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

Merkmale zwischenmenschlicher Konflikte:

Aufgabenbezug

- Die Aufgabe wird nicht mehr als gemeinsame Anforderung wahrgenommen, die am zweckmäßigsten durch Arbeitsteilung bewältigt wird, in der jeder nach seinen Kräften und Fähigkeiten zum gemeinsamen Ziel beiträgt.
- Jeder versucht alles alleine zu machen: man braucht sich so auf den Anderen nicht zu verlassen, ist von ihm nicht abhängig und entgeht damit der Gefahr, ausgenutzt und ausgebeutet zu werden.

Morton Deutsch: Konfliktregelung, München 1976

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

1. **Verhärtung:** Die Standpunkte verhärten sich und prallen aufeinander. Das Bewusstsein bevorstehender Spannungen führt zu Verkrampfungen. Trotzdem besteht noch die Überzeugung, dass die Spannungen durch Gespräche lösbar sind. Es gibt noch keine starren Parteien oder Lager.
2. **Debatte:** Es findet eine Polarisation im Denken, Fühlen und Wollen statt. Es entsteht ein Schwarz-Weiß-Denken und eine Sichtweise von Überlegenheit und Unterlegenheit.
3. **Aktionen:** Die Überzeugung, dass „Reden nichts mehr hilft", gewinnt an Bedeutung und man verfolgt eine Strategie der vollendeten Tatsachen. Die Empathie mit dem „anderen" geht verloren, die Gefahr von Fehlinterpretationen wächst.

Friedrich Glasl: Konfliktmanagement, Bern 1999, 215 ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

4. **Images/Koalitionen:** Die „Gerüchte-Küche" kocht, Stereotypen und Klischees werden aufgebaut. Die Parteien manövrieren sich gegenseitig in negative Rollen und bekämpfen sich. Es findet eine Werbung um Anhänger statt.
5. **Gesichtsverlust:** Es kommt zu öffentlichen und direkten (verbotenen) Angriffen, die auf den Gesichtsverlust des Gegners zielen. Nebenkriegsschauplätze werden eröffnet.
6. **Drohstrategien:** Drohungen und Gegendrohungen nehmen zu. Durch das Aufstellen von Ultimaten wird die Konflikteskalation beschleunigt.

Friedrich Glasl: Konfliktmanagement, Bern 1999, 215 ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

7. **Begrenzte Vernichtungsschläge:** Der Gegner wird nicht mehr als Mensch gesehen. Begrenzte Vernichtungsschläge werden als "passende" Antwort durchgeführt. Umkehrung der Werte: ein relativ kleiner eigener Schaden wird bereits als Gewinn bewertet.
8. **Zersplitterung:** Die Zerstörung und Auflösung des feindlichen Systems wird als Ziel intensiv verfolgt.
9. **Gemeinsam in den Abgrund:** Es kommt zur totalen Konfrontation ohne einen Weg zurück. Die Vernichtung des Gegners zum Preis der Selbstvernichtung wird in Kauf genommen.

Friedrich Glasl: Konfliktmanagement, Bern 1999, 215 ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

Wenn ein Konflikte schwelt,

- geht man ungeduldig miteinander um,
- fällt man sich gegenseitig ins Wort,
- beharrt man auf seinem Standpunkt,
- kann man die Vorschläge des anderen nicht akzeptieren,
- spricht man mit aggressivem Unterton,
- macht man ironische Bemerkungen untereinander,
- spricht man bei Außenstehenden abfällig über den Anderen,
- beklagt man sich darüber, dass man den Anderen nicht versteht,
- verdreht man die Beiträge des Anderen,
- sucht man sich Verbündete.

Annegret Hugo-Becker & Henning Becker: Psychologisches Konfliktmanagement, München 2004, S. 103.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

Folgen eskalierender Konflikte (= Realitätsverlust):

- Das Sachproblem tritt in den Hintergrund, so dass es nicht gelöst werden kann,
- statt dessen wird auf Nebenkriegsschauplätzen gekämpft,
- die verletzen Gefühle rücken ins Zentrum,
- es werden unsachliche Argumente benutzt,
- die Beteiligten hören sich nicht zu und ziehen deshalb unzutreffende Schlussfolgerungen,
- die Beteiligten üben sofort Kritik an den Ausführungen oder Ideen des Anderen,
- sie können einander nicht akzeptieren, …

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte problematisch

Folgen eskalierender Konflikte (= Realitätsverlust):

- die Kontrahenten suchen nach den Schuldigen, stehen aber selbst mit weißer Weste da,
- die Beteiligten versuchen mit Waffen, Machtkampf, Rache oder Intrigen zu siegen,
- diejenigen, die sich unterlegen fühlen, lassen ihre Wut vielleicht an Schwächeren aus,
- die Kontrahenten nehmen im Anderen nur noch Negatives wahr,
- sie verkehren einstmals wahrgenommene Eigenschaften des Anderen ins Gegenteil.

Annegret Hugo-Becker & Henning Becker: Psychologisches Konfliktmanagement, München 2004, S. 129

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Traditionelle Methoden

- ignorieren, bagatellisieren, verdecken
- Zwangs-, Einschüchterungs- und Drohstrategien
- Ankündigung von Sanktionen
- Androhung und Einsatz von Gewalt
- Appell an ethischen Werte und Überzeugungen,
- Trennung der Konfliktparteien

Günther Gugel & Uli Jäger: Gewalt muss nicht sein. Eine Einführung in friedenspädagogisches Denken und Handeln, Tübingen 1995, S. 76ff.

Elemente des konstruktiven Umgangs

- grundsätzliche Sichtweise für Konfliktlösungen ändern
- auf Androhung/Einsatz von Gewalt verzichten
- eigene Wahrnehmung nicht als die alleinige richtige vertreten
- wenn nötig: eine Dritte Partei einbeziehen
- gemeinsame Gespräche statt vollendete Tatsachen
- Lösungen an den Interessen aller Beteiligten orientieren

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Ziel des Konfliktmanagements ist es, den emotionalisierten Konflikt auf die Sachebene zurückzuführen!

- Ziel ist ein gerechter Ausgleich.
- Das setzt voraus, dass die Konfliktparteien akzeptieren, dass sie verantwortlich sind. Die Verantwortung bezieht sich sowohl auf den eigenen Anteil am Konflikt als auch auf dessen Bearbeitung.
- Wünschenswert ist, dass die Auseinandersetzung die Beziehung zum Gegenüber nicht beschädigt, möglichst sogar verbessert.
- Das kann nur gelingen, wenn die Umgangsformen so sind, dass keiner der Beteiligten das Gesicht verliert.
- Ist die Zielrichtung Einigung mit einem gerechten Ausgleich, ist es auch möglich, dass die Kontrahenten sich in die Vorstellungswelt ihres Gegenübers soweit einfühlen, dass sie dessen Standpunkt verstehen. …

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

- Das bedeutet nicht, dass sie mit dem Standpunkt des Gegenübers einverstanden sein müssen.
- Aber die Konfliktparteien beginnen darüber nachzudenken, was sie selbst zur Lösung des Konfliktes beitragen können, anstatt alles vom Gegenüber zu verlangen.
- So wird es auch möglich, eigene Wünsche/Bedürfnisse so zu artikulieren, dass das Gegenüber sie versteht und sich nicht angegriffen fühlt.
- Trotzdem darf und soll dort in der Sache hart verhandelt werden, wo es notwendig erscheint.
- Handlungsspielräume werden gesucht, gefunden und ausgeschöpft.
- Manchmal ist es sinnvoll einen Konflikt nicht auszutragen, wenn momentaner Ärger zugunsten eines wichtigeren Ziels zurückgestellt werden soll.

Annegret Hugo-Becker & Henning Becker: Psychologisches Konfliktmanagement, München 2004, S. 327

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Die für konstruktive Konfliktbearbeitung notwendigen Kompetenzen lassen sich in vier Bereiche aufgliedern:

1. Kommunikative Kompetenzen;
2. Kooperative Kompetenzen;
3. Konfrontations-Kompetenzen;
4. Deeskalations-Kompetenzen

Günther Gugel & Uli Jäger: Gewalt muss nicht sein. Eine Einführung in friedenspädagogisches Denken und Handeln, Tübingen 1995, S. 76ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Kommunikative Kompetenzen

- die Verbesserung der Selbst- und Fremdwahrnehmung;
- der Umgang mit den eigenen und mit fremden Emotionen;
- das Erkennen eigener und fremder Reaktionsweisen, die im zwischenmenschlichen Bereich und insbesondere innerhalb einer Konfliktdynamik störend oder hilfreich sind;
- die Fähigkeit, Menschen und Probleme getrennt sehen zu können;
- die Entwicklung von Einfühlungsvermögen;
- die Respektierung des Gegenübers/Konfliktpartners als Person;
- das Erkennen und Formulieren eigener und fremder Interessen;
- die Entwicklung von Möglichkeiten der angemessenen Selbstbehauptung.

Günther Gugel & Uli Jäger: Gewalt muss nicht sein. Eine Einführung in friedenspädagogisches Denken und Handeln, Tübingen 1995, S. 76ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Kooperative Kompetenzen

- Orientierung an anerkannten Regeln der Fairness;
- Fähigkeit zur Rollenübernahme, zum Einfühlen in die Situation der anderen Partei;
- Wille zur gemeinsamen Lösung und zur Vermeidung einer Konflikteskalation;

Konfrontations-Kompetenzen

- Ichstärke/Durchsetzungskraft

Deeskalations-Kompetenzen

- Kenntnisse über Konfliktverläufe und Konfliktbearbeitungsmöglichkeiten;
- Kontrolle der eigenen Emotionen;
- Schaffung vertrauensbildender Maßnahmen;
- Die Bereitschaft zur Wahrung der körperlichen und psychischen Integrität des Gegners.

Günther Gugel & Uli Jäger: Gewalt muss nicht sein. Eine Einführung in friedenspädagogisches Denken und Handeln, Tübingen 1995, S. 76ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Deeskalationsinstrumente

- Ich-Botschaften senden!
- Abkühlungsphasen einlegen!
- Alternativen im Sinne logischer Konsequenzen aufzeigen!
- Einigung bei gleichem Ziel, aber mit unterschiedlichen Realisierungsvorstellungen probieren!
- Teufelskreisschema aufzeigen!
- Humor behalten und benutzen!

Annegret Hugo-Becker & Henning Becker: Psychologisches Konfliktmanagement, München 2004, S. 330ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Vorteile von Humor auf vier Ebenen

- Emotionale Ebene:
  - Humor befreit und löst Hemmungen; fördert den spontanen Gefühlsausdruck.
- Kognitive Ebene:
  - Humor ist kreativitätsfördernd und stimuliert andere Sichtweisen.
- Physische Ebene:
  - Humor ist eine Art Organjogging und Lachen ist „gesund".
- Kommunikative Ebene:
  - Humor festigt die Beziehung und baut Widerstände ab.

Gunter Iberer (online Dokument)

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Humor und Konflikte

- Gemeinsamkeiten von Humor und Problemlösen:
  - Einzelne Elemente müssen wahrgenommen, analysiert und verstanden und in Beziehung gesetzt werden können.
- Psychische und physiologische Wirkungen von Humor:
  - Humor befördert den Angst- und Stressabbau.
  - Humor fördert die Zunahme an Selbstwert.
  - Humor verbessert die Lebensqualität.
- „Heitere Gelassenheit" und positive Stressverarbeitungsstrategien beeinflussen sich.

Willibald Ruch & Karen Zweyer; Gunter Iberer (online Dokumente)

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Hinweise für das eigene Verhalten

- Artikulieren Sie Ihre Emotionen und erkennen Sie deren Berechtigung an!
- Gestatten Sie der Gegenseite, Dampf abzulassen!
- Reagieren Sie nicht auf emotionale Ausbrüche!
- Benutzen Sie auch symbolische Gesten!
- Hören Sie aufmerksam zu und geben Sie Rückmeldung über das, was gesagt wurde!
- Sprechen Sie so, das man sie auch versteht!
- Reden Sie über sich, nicht über die Gegenseite!

Roger Fisher, William Ury & Bruce Patton: Das Harvard-Konzept. Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln, Frankfurt/New York 1995, S. 35ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Hinweise für das eigene Verhalten

- Versetzen Sie sich in die Lage des Anderen!
- Leiten Sie die Absichten Anderer niemals aus ihren eigenen Befürchtungen ab!
- Schieben Sie die Schuld an Ihren eigenen Problemen nicht der Gegenseite zu!
- Sprechen Sie über die Vorstellungen beider Seiten!
- Beteiligen Sie die Gegenseite am Ergebnis: Sorgen Sie dafür, dass sie sich am Verhandlungsprozess beteiligt!

Roger Fisher, William Ury & Bruce Patton: Das Harvard-Konzept. Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln, Frankfurt/New York 1995, S. 35ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Konflikt als Chance

- Wenn ein Konflikt rechtzeitig angegangen und konstruktiv gelöst wird, birgt er innovative Kräfte, Veränderungsimpulse und Chancen.
- Der UMGANG mit dem Konflikt bestimmt den fruchtbaren oder unfruchtbaren Charakter eines Konflikts.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Grundlagen von Konflikten:
Konflikte beispielhaft gelöst

Konfliktprävention

- Rechte und Verfahren transparent und bekannt machen!
- Störendes frühzeitig oder sogar vorzeitig benennen!
- Alternativen aufzeigen!
- Ausnahmen zulassen!

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – **Konflikte** – Verhandeln
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Gliederung

3. Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation

Grundlagen des Verhandelns

- Verhandeln theoretisch
- Verhandeln beispielhaft

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Unter „Verhandlung“ kann jede Gesprächssituation verstanden werden, in der mindestens einer der Gesprächspartner eine konkretes Ziel zu erreichen versucht.

Vera F. Birkenbihl: Psycho-Logisch richtig verhandeln, Heidelberg 2006, S. 10f.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

A) Rund um die Verhandlung

B) Verhandlungskonzepte

C) Strategien und Taktiken

D) Übung zur Verhandlungsvorbereitung

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

A) Rund um die Verhandlung: Verhandlungsvorbereitung
- Was wäre optimal?
- Was kann schlimmstenfalls passieren?
- Welche alternativen Optionen habe ich?
- Was ist das Ziel der Gegenseite?
- Was gilt es auf jeden Fall zu vermeiden?
- Wie sind die Machtverhältnisse?
- Welche Angebote kann ich unterbreiten?
- Was sind meine stärksten Argumente?
- Wo wäre der günstigste Ort und wann der beste Zeitpunkt?
- Welchen Abschluss wünsche ich mir?

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln** Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Exkurs: Motivation

Motiv ENERGIE → **Verhalten** → **Ziel**

- Welche Ziele motivieren den anderen?
- Sind diese Ziele mit meinen sinnvoll zu verbinden?
- Wenn nicht, werde ich den Standpunkt des anderen respektieren?

Vera F. Birkenbihl: Psycho-Logisch richtig verhandeln, Heidelberg 2006, S. 77f.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln** Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

A) Rund um die Verhandlung: Gesprächspartner
- Sie werden Ihren Verhandlungspartner leichter für Ihre Argumente gewinnen, wenn Sie es schaffen, mit Ihrer Körpersprache und Rhetorik positive Gefühle hervorzurufen.
- Sie motivieren einen Menschen zu einer Handlung, in dem Sie seinen Vorteil und Nutzen deutlich herausstellen, sodass dieser ihn als Vorteil erkennt.
- Sprechen Sie bei Argumentationen in der „Sie-Form“.
- Wenn Probleme oder Konflikte vorhanden sind, ist die „Ich-Form“ am besten geeignet.
- Drücken Sie sich positiv aus.

Astrid Heeper & Michael Schmidt: Verhandlungstechniken. Berlin 2004, S. 32ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln** Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Exkurs: positive Formulierungen

- Falsch!
- Das habe ich nicht gemeint.
- Sie müssen Folgendes beachten…
- Da haben Sie mich falsch verstanden…
- Das ist mir egal.
- Das stimmt nicht.
- Ich sehe das anders.
- Ich meine…
- Bitte beachten Sie…
- Da habe ich mich falsch ausgedrückt.
- Bitte entscheiden Sie.
- Das höre ich zum ersten Mal.

Astrid Heeper & Michael Schmidt: Verhandlungstechniken. Berlin 2004, S. 44f.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln** Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

A) Rund um die Verhandlung: Gesprächspartner

- Wenn Sie Ihren Verhandlungspartner überzeugen wollen, müssen Sie selbst von Ihrer Argumentation überzeugt sein und das auch sprachlich ausdrücken.
- Der erste Eindruck kann den gesamten Verhandlungsverlauf entscheiden.
- Der Sympathiefaktor kommt hauptsächlich dadurch zustande, dass der Gesprächspartner Gemeinsamkeiten mit Ihnen entdeckt.
- Bleiben Sie immer authentisch.
- In Verhandlungen ist es wichtiger, Fragen zu stellen und gut zuzuhören, als selbst zu reden.

Astrid Heeper & Michael Schmidt: Verhandlungstechniken. Berlin 2004, S. 36ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln** Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Exkurs: weiter Fragetypen und -techniken

Informationsfragen (offen und geschlossen)

- Bedarfsbezogene Frage
- Einstellungsfrage
- Verständnisfrage

Lenkungsfragen (offen und geschlossen)

- Spiegelungs-/Rückkopplungsfragen
- Suggestivfrage
- Rangierfrage
- Motivationsfrage
- Dirigierende Frage
- Alternativfrage

Astrid Heeper & Michael Schmidt: Verhandlungstechniken. Berlin 2004, S. 46ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde 20./21. Oktober 2007 — Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln** Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

A) Rund um die Verhandlung: Körpersprache

Wirkung	positiv	negativ
Kopf	Aufrecht (Konzentration) Seitlich zugeneigt (Zuhören)	Zurück gehalten (Arroganz) Hängend (Müdigkeit)
Hände	Offene Handflächen (Vertrauen)	Geschlossene Faust (Stärke oder Aggressivität)
Schultern	Entspannt (Sicherheit)	Hochgezogen (Angst)
Blick	gehalten (Interesse)	Ausweichen (Unsicherheit)

Astrid Heeper & Michael Schmidt: Verhandlungstechniken. Berlin 2004, S. 38ff.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

A) Rund um die Verhandlung

B) Verhandlungskonzepte

C) Strategien und Taktiken

D) Übung zur Verhandlungsvorbereitung

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Verhandlungskonzepte: 4M-Methode

- Das Ursachen-Wirkungsdiagramm wurde von Kaoru Ishikawa entwickelt.
- Methode, um allein oder in der Gruppe ein Problem zu bearbeiten und zu den wahrscheinlichsten Ursachen zu gelangen.
- 4M: Mensch, Maschine, Methode, Material (ist variabel!)

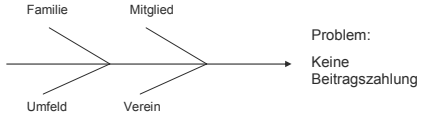

Problem:
Keine Beitragszahlung

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Verhandlungskonzepte: Sokratische Methode

- Methode ist angelehnt an Sokrates dialogisches Philosophieren.
- Methode, die mit Hilfe eines Dialogs versucht, bestimmte Problemstellungen gemeinschaftlich zu lösen.
- Dialogführung ist entscheidend, Konsens das Ziel.
- Gesprächsleiter regt an und unterstützt.

Thema → Meinungen der Teilnehmer → Nachfragen des Gesprächsleiters →Überdenken der Aussagen →Erneutes Nachfragen → Überdenken usw.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Verhandlungskonzepte: Harvard Konzept

- Die Methode nennt sich auch „sachbezogenes Handeln“ und wurde in den 1970/80er Jahren von Roger Fisher und William Ury entwickelt.
- Vier Eckpfeiler des Harvard-Konzepts:

1. Die Beteiligten müssen Menschen und Probleme voneinander trennen.
2. Was zählt, sind die Interessen, nicht die Positionen.
3. Für sich selbst, wie für den Verhandlungspartner werden Alternativen entwickelt, die für beide Vorteile bringen.
4. Alle Beteiligten einigen sich auf objektive Kriterien an denen das Verhandlungsergebnisse gemessen werden kann.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

A) Rund um die Verhandlung

B) Verhandlungskonzepte

C) Strategien und Taktiken

D) Übung zur Verhandlungsvorbereitung

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Strategien und Taktiken: Verhandlungsstrategien

- Kooperative Strategie: WIN – WIN
- Durchsetzungsstrategie: WIN – LOSE
- Abbruch-Strategie: LOSE – LOSE
- Kompromiss-Strategie: LOSE TO WIN

http://de.wikipedia.org/wiki/Konfliktes kalation_nach_Friedrich_Glasl

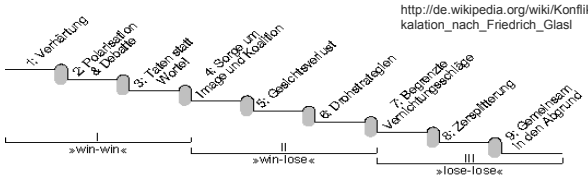

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Strategien und Taktiken: Verhandlungstaktiken

Erfolgreich Argumentieren

- Umfangreiche Informationen sind die Voraussetzung für zielgerichtetes, situationsgerechtes und auf den Gesprächspartner ausgerichtetes Argumentieren.
- Wichtig ist, nicht alle vorhandenen Argumente zu nennen, sondern eine stichhaltige Auswahl zu treffen; am besten drei.
- Beste Reihenfolge der Argumente: das Zweitstärkste an den Anfang, das Schwächste in die Mitte und das Stärkste ans Ende stellen.
- Argumentationsstützen sind Fakten, Werte, Moralvorstellungen, logische Denkmodelle und plausible Beispiele.

Astrid Heeper & Michael Schmidt: Verhandlungstechniken. Berlin 2004, S. 58f.

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln theoretisch

Strategien und Taktiken: Verhandlungstaktiken

- Zugeständnisse machen: Ziel dieser Taktik ist es, dass Ihr Gesprächspartner das Zugeständnis als großes Entgegenkommen wertet und im Gegenzug auch ein Zugeständnis anbietet.
- Es hat mir die Sprache verschlagen: Diese Taktik können Sie immer dann einsetzen, wenn Ihr Gesprächspartner eine sehr große Forderung stellt.
- Vorsorge treffen: Nehmen Sie Ihrem Gesprächspartner „den Wind aus den Segeln“, in dem Sie selbst kritische Punkte ansprechen.

Astrid Heeper & Michael Schmidt: Verhandlungstechniken. Berlin 2004, S. 60ff.

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln beispielhaft

A) Rund um die Verhandlung

B) Verhandlungskonzepte

C) Strategien und Taktiken

D) Übung zur Verhandlungsvorbereitung

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln beispielhaft

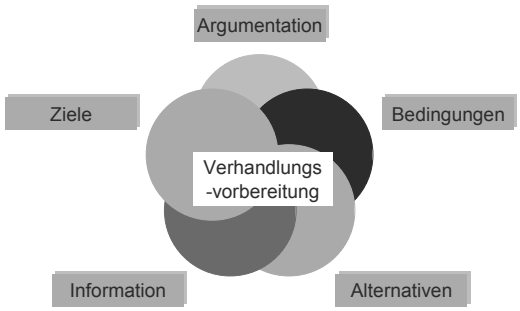

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandeln ist auch „bloß“ Kommunikation
Verhandeln beispielhaft

Übung zur Verhandlungsvorbereitung:

- Wählen Sie sich einen aktuellen „Konflikt“ aus, den Sie in nächster Zeit verhandeln wollen.
- Bereiten Sie sich auf diese Verhandlung mit dem Arbeitsblatt „Schritt für Schritt“ vor.

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
20./21. Oktober 2007

Kommunikation – Konflikte – **Verhandeln**
Dipl.-Päd. Wiebke Them

Verhandlungsvorbereitung: Schritt für Schritt

1. **Informationen**
2. **Ziele**
3. **Argumentation**
4. **Bedingungen**
5. **Alternativen**

1. Informationen sammeln über den/die Verhandlungspartner/in

- allgemeine Informationen:

- Hintergrundinformationen:

- Interessen, Abneigungen, Vorlieben:

- Ziel des/der Verhandlungspartners/in:

2a. Ihre Ziele mittels einer Präferenzliste klar formulieren

- Welche Ziele sind unverzichtbar?

- Welche Ziele sind weniger wichtig?

2b. Die Ziele des/r Verhandlungspartners/in meinen Zielen gegenüberstellen.

3. Argumentation vorbereiten

- Argumente sammeln:

- Argumente der Stärke nach sortieren:

- Argumente in die Reihenfolge bringen, in der sie vorgebracht werden sollen:

- Gegenargumente sammeln:

- Gegenargumente entkräften:

4. Bedingungen festlegen

- Wann? (Arbeitszeiten, Anfahrtswege, Ferienzeiten etc. berücksichtigen)

- Wo? (Größe, Ambiente, „neutraler Boden“, Lärm, Erreichbarkeit)

- Wer sitzt wo? (Teilnehmerzahl, Sitzordnung)

- Was noch? (Getränke, Speisen, behinderten gerecht)

5. Alternativen überlegen (ggf. Präferenzliste)

- Spiel- und Handlungsräume bei Ihren Zielen:

- Optimum, guter Kompromiss, Untergrenze von Ziel 1:

- Optimum, guter Kompromiss, Untergrenze von Ziel 2:

- Optimum, guter Kompromiss, Untergrenze von Ziel 3:

Vorgehensweise:

Leitthemen der Schriftenreihe

139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich - ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt - Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen - Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages
163	2003	Dessau	Finanzen

164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)
177	2005	Kassel	Haftungsrecht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren
180	2005	München	Naturgerechter Anbau von Obst
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit
189	2007...	Potsdam	Deutschland altert – was nun?

190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz
191	2007	Jena	Insekten
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube